

Kommunalrelevant

Die AG Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion informiert

November / Dezember 2020

Bundeshaushalt 2021 setzt Kommunalförderung fort Pandemie belastet weiterhin die Haushaltslage

Von Christian Haase, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Der Deutsche Bundestag hat Anfang Dezember 2020 den Bundeshaushalt 2021 verabschiedet. Der Bundeshaushalt steht ganz im Zeichen der Corona-Pandemie: Es wird noch einmal sehr viel mehr Geld für den Gesundheitsschutz und die umfangreichen Wirtschaftshilfen bereitgestellt. Auf Bitten der Bundesregierung haben die Koalitionsfraktionen die Ausgaben gegenüber dem Regierungsentwurf vom September um rund 85 Mrd. Euro auf fast 500 Mrd. Euro angehoben. Diese hohen Ausgaben und der massive Einbruch der Steuereinnahmen kann nur mit einer deutlich höheren Neuverschuldung als im Regierungsentwurf finanziert werden. Die Nettokreditaufnahme musste von 96,2 Mrd. Euro auf 179,8 Mrd. Euro angehoben werden, nach 217,8 Mrd. Euro in diesem Jahr. Erneut muss die Ausnahmeregel von der Schuldenbremse in Anspruch genommen werden.

Der Bund stellt im Bundeshaushalt 2021 rund 65,282 Milliarden Euro mit direktem oder indirektem kommunalen Bezug zur Verfügung. Das sind rund 5,535 Milliarden Euro mehr als im Haushaltsjahr 2020 – und liegt über 22,1 Milliarden Euro über dem Haushalt 2019.

Die Finanzmittel verteilen sich auf zehn Einzelpläne:

Einzelplan / Bundesministerium	Soll 2021 (in 1.000 €)
06 – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	4.721.373
09 – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	2.073.297
10 – Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	1.129.290
11 – Bundesministerium für Arbeit und Soziales	25.292.951
12 – Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	3.248.452



Foto: DBT / Inga Haar

Christian Haase MdB

Einzelplan / Bundesministerium	Soll 2021 (in 1.000 €)
15 – Bundesministerium für Gesundheit	132.045
16 – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	8.683
17 – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	4.958.380
23 – Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	1.101.500
60 – Allgemeine Finanzverwaltung	22.616.647
SUMME:	65.282.618

Natürlich werden die rund 65,2 Milliarden Euro nicht vollständig direkt vom Bund an die Kommunen ausgezahlt. Zum Teil läuft die Bundesunterstützung über die Länder – wie zum Beispiel bei den Regionalisierungsmitteln zur Unterstützung des ÖPNV (9,268 Milliarden Euro) – oder die Bundesleistung führt zu einer Entlastung kommunaler Ausgaben wie bei der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (8,3 Milliarden Euro) und der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II (11,2 Milliarden Euro); hier ist im Vergleich zum

coronafreien Jahr 2019 eine Steigerung um rund 4,8 Milliarden Euro festzustellen. Direkt profitieren die Kommunen beispielsweise bei der Städtebauförderung, die auch im kommenden Jahr vom Bund mit 790 Millionen Euro ausgestattet und von den Ländern weiter kofinanziert wird. Schließlich profitieren die Kommunen von einer Vielzahl bundesstaatlicher Leistungen, die sich nicht direkt in Euro und Cent im Kommunalhaushalt abbilden lassen, aber die Lebensqualität und Wirtschaftskraft vor Ort verbessern. Vor allem die Gemeinschaftsaufgaben zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK – 968,55 Millionen Euro) und zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW -918,825 Millionen Euro) tragen zur Stärkung gerade ländlicher Räume bei.

Während man den kommunalen Bezug bei den meisten der in der Übersicht aufgeführten Einzelpläne durchaus erwartet, überrascht das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung möglicherweise auf den ersten Blick. Hier liegt der kommunale Aspekt vor allem auf indirekten Auswirkungen von Sonderinitiativen, die auch dazu beitragen sollen, Fluchtursachen zu bekämpfen, was den flüchtlingsbedingten Zuzugsdruck auf die Kommunen reduzieren und diese so entlasten kann. Aber auch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung fördert kommunales Engagement direkt mit 38,5 Millionen Euro – dabei geht es vor allem um städtepartnerschaftliche Kooperationen.

Rückgänge gegenüber dem Vorjahr sind in den Einzelplänen

- 11 (Arbeit und Soziales -832,994 Mio. €)
- 16 (Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit -57,460 Mio. €)
- 23 (Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung -108,300 Mio. €)

zu verzeichnen. Dem stehen Steigerungen in den Einzelplänen

- 06 (Innen, für Bau und Heimat +582,141 Mio. €)
- 09 (Wirtschaft und Energie +320,889 Mio. €),
- 10 (Ernährung und Landwirtschaft +83,590 Mio. €)

- 12 (Verkehr und digitale Infrastruktur +415,760 Mio. €)
- 15 (Gesundheit +102,810 Mio. €)
- 17 (Familie, Senioren, Frauen und Jugend +1,863 Mrd. €)
- 60 (Allgemeine Finanzverwaltung +3,165 Mrd. €)

gegenüber. Allerdings wird der Vergleich mit den Haushalten der Vorjahre durch die corona-bedingten Mehrausgaben des Bundes, von denen auch die Kommunen direkt und indirekt profitieren, deutlich erschwert. Zudem sind Rückgänge und Ausgabensteigerungen nicht zwingend auf Mehr- oder Minderausgaben des Bundes zurückzuführen, sondern liegen auch in Umschichtungen innerhalb des Bundeshaushalts begründet – beispielsweise zwischen dem EPL 15 und dem EPL 60. Auch dies erschwert die Vergleichbarkeit mit Zahlen der Vorjahre innerhalb der Einzelpläne.

Ungeachtet dessen kann festgehalten werden, dass die unionsgeführte Bundesregierung die kommunalfreundliche Politik auf hohem Niveau fortsetzt. Dies ist, wenn man sich einerseits die Warnungen des Bundesrechnungshofes vor einer Überlastung des Bundeshaushaltes durch Unterstützungsleistungen an Länder und Kommunen und andererseits die Prognosen der Steuerschätzung anschaut, nicht unbedingt selbstverständlich. Umso erfreulicher ist es, dass Bundesleistungen mit direktem/indirektem kommunalen Bezug weiter auf hohem Niveau fortgeführt werden.

Allerdings steht das Haushaltsjahr 2021 unter dem Risiko, dass sich die Haushaltslage sowohl des Bundes als auch der Länder und Kommunen durch Lockdown-Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie weiter verschlechtert. Vor allem Betriebsuntersagungen werden bei Fortführung im kommenden Jahr erneut/weiter zu Gewerbesteuerausfällen der Kommunen führen.

Während im Oktober die Rufe nach einer Fortführung der Hilfen für die Kommunen über das Jahr 2020 hinaus noch danach klangen, dass nach Kompott gerufen wird, während die gebratenen Tauben in den Mund fliegen, wird die befürchtete Fortsetzung der verschärften kommunalen Finanzlage nun aufgrund der Novemberbeschlüsse von Bund und Ländern konkreter. Ankündigungen aus Bun-

Inhalt	
Bundeshaushalt 2021 setzt Kommunalförderung fort - Pandemie belastet weiterhin die Haushaltslage	1
Konjunkturlösungen für den Wald - Der Wald braucht Hilfe und bekommt sie auch	3
Breitbandausbau nimmt nächste Hürde - EU-Kommission genehmigt deutsche Beihilferegelung	3
Kommunalpolitischer Gedankenaustausch - Kommunalpolitische Sprecher tagen virtuell	5
Digitale Bildungsoffensive für Schulen starten - Positionspapier zur digitalen Bildungsoffensive beschlossen	5
Ganztagsbetreuung im Grundschulalter - Bund investiert 3,5 Milliarden Euro	6
Ländliche Räume sind Impulsgeber - Corona-Pandemie hat den Blick auf das Land verändert	7
Der Verödung entgegenwirken - Wie können Innenstädte wieder Lieblingsplätze werden?	8
Planungshoheit der Kommunen weiter stärken - EEG-Reform verbessert finanzielle Situation der Kommunen	9
Zur Diskussion - Kommunale Bausteine der KPV zum Regierungsprogramm 2021	10
Anpassung an die Folgen des Klimawandels - Kommunale Umfrage des ungarischen Innenministeriums	19
Das kommunalpolitische Seminar - Die Seminarreihe der KAS für politische Akteure vor Ort	19
Kommunalpolitische Seminare - Angebote der Bildungswerke der KPV	20

des- und Länderebene lassen nicht erwarten, dass beschränkende Maßnahmen kurzfristig aufgehoben werden und ab Januar wieder ein normaler Geschäftsbetrieb in allen Bereichen möglich sein wird.

Aber: Die Belastung des Bundes zur Abfederung der Corona-Pandemie hat Grenzen. Es ist nicht länger hinnehmbar, dass sich die Länder ihrer finanziellen Verantwortung entziehen. Die Bundesregierung muss unverzüglich in Verhandlungen mit den Ländern über eine finanzielle Beteiligung an den Wirtschaftshilfen treten. Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass wir zur verfassungsgemäßen Ordnung zurückkehren müssen.

Konjunkturlösungen für den Wald

Der Wald braucht Hilfe und bekommt sie auch

Der deutsche Wald braucht Hilfe - Dürre und Schädlinge haben die Widerstandskraft der Bäume so geschwächt, dass vor allem Fichten aber auch andere Baumarten absterben. Im Verlauf der zurückliegenden drei Jahre werden nach vorliegenden Schätzungen 177 Millionen Kubikmeter Schadholz angefallen und 248.000 Hektar wieder zu bewalden sein.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat im Rahmen der Verwendung der Konjunkturlösungen in Höhe von 700 Millionen Euro Wald-Programme gestartet, von denen auch kommunale Forstbetriebe profitieren können. Die Umsetzung erfolgt über drei Bereiche:

1. Prämie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder

Hierfür stehen 500 Millionen Euro zur Verfügung. Auf Grundlage der Waldschäden nach Sturm, Dürre und Borkenkäfermassenvermehrung seit Herbst 2017 und des damit verbundenen Preisverfalls wird den Waldeigentümern ein Ausgleich von Bestands- und Einnahmeverlust bis zu 200.000 Euro gezahlt. Die Prämie beträgt 100 Euro bzw. 120 Euro pro Hektar, wobei die Bagatellgrenze bei einem Hektar liegt, um eine Vielzahl der Waldeigentümer zu erreichen. Die Verluste werden durch das Thünen-Institut auf nationaler Ebene eingeschätzt und auf die Waldfläche umgelegt, so dass der einzelne Waldbesitzer nicht den jeweiligen Verlust nachweisen muss.

Waldeigentümer können unter www.bundeswaldpraemie.de einen Antrag bei der Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe stellen. Das Programm ist am 20. November 2020 gestartet.

2. Investitionsprogramme für Wald und Holz

Mit Investitionszuschüssen, für die rund 50 Millionen Euro bereitstehen, wird Forstbetrieben und forstlichen Dienstleistungsunternehmen Zugang zu moderner Technik und IT-Unterstützung erleichtert. Konkrete Informationen sind im Internet unter www.rentenbank.de/foerderangebote/bundesprogramme/waldwirtschaft zu finden.

Über ein weiteres rund 50 Millionen Euro starkes Investitionsprogramm können Unternehmen der Holzwirtschaft Zuschüsse für Investitionen in die Modernisierung der Holzwirtschaft erhalten. Als Bewilligungsstelle ist die [Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung \(BLE\)](#) vorgesehen.

3. Förderung des klimafreundlichen Bauens mit Holz

Hierfür stehen bis zu 100 Millionen Euro zur Verfügung. Neben einer beschleunigten Entwicklung, Einführung und Verbreitung von innovativen Technologien, Verfahren und Produkten geht es auch darum, den Holzbau auch im großvolumigen, mehrgeschossigen Bauen gleichberechtigt zu etablieren. Dazu sollen Beratungsleistungen und Innovationscluster im

Bereich Holzbau gefördert werden. Die [Fachagentur nachwachsende Rohstoffe](#) soll die Förderung umsetzen.

Der agrarpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Albert Stegemann betont, dass der CDU/CSU-Bundestagsfraktion wichtig sei, „dass die Hilfen schnell und unbürokratisch abfließen können und an eine forstwirtschaftliche Nutzung gebunden sind. Denn eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder schützt das Klima, sichert die Biodiversität und liefert den klimafreundlichen Rohstoff Holz. Das BMU hatte dem gegenüber gefordert, dass auch stillgelegte Waldflächen gefördert werden sollten, konnte sich aber mit dieser Forderung nach längeren Verhandlungen nicht durchsetzen.“

Alois Gerig, forstpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ergänzt: „Ich bin froh, dass das dringend benötigte Geld nun freigegeben ist und so dem wichtigen Waldbau und den Aufforstungsmaßnahmen zu Gute kommt. Dafür haben wir in Berlin gekämpft. Denn ein gesunder und klimastabiler Wald ist zwar wichtig für uns, aber noch wichtiger für unsere Kinder und Enkel. Dass so viel Geld in so kurzer Zeit fließen kann, war ein juristisch komplexes Unterfangen. Hier hat das Ministerium ganze Arbeit geleistet. Das ist ein Erfolg für uns und besonders für den Wald. Wir möchten nun alle Antragsberechtigten dazu ermuntern, die Hilfe zu beantragen und diese in ihren Wald zu stecken und der Zukunft starke Wurzeln zu geben.“

Breitbandausbau nimmt nächste Hürde

EU-Kommission genehmigt deutsche Beihilferegulierung

Die CDU/CSU-Gruppe in der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament hat darüber informiert, dass die Europäische Kommission am 13. November 2020 eine deutsche Beihilferegulierung zur Förderung des Ausbaus von sehr schnellen Breitbandnetzen mit Gigabit Übertragungsgeschwindigkeit in Deutschland nach den EU-Beihilfavorschriften geprüft und genehmigt

hat. In der Oktober-Ausgabe von „Kommunal relevant“ konnte bereits über eine grundsätzliche Einigung zwischen Deutschland und der EU-Kommission die Beihilferegulierung zum Breitbandausbau betreffend berichtet werden.

Die Entscheidung der Kommission, Beihilfen zur Förderung der digitalen Infrastruktur zu erlauben,

hilft, gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland zu sichern. Wichtig ist jetzt, dass die Investitionen zügig starten.

Die wichtigsten Punkte zu den Beihilfen zur Förderung der digitalen Infrastruktur:

- Für die Regelung sind nationale Haushaltsmittel von 6 Mrd. EUR

veranschlagt, die durch Beiträge aus regionalen und lokalen Haushalten für die einzelnen Förderprojekte ergänzt werden, sodass sich die Gesamtmittelausstattung auf bis zu 12 Mrd. EUR beläuft.

- Mit den neuen Netzen kann eine Übertragungsgeschwindigkeit von 1 Gigabit pro Sekunde (Gbit/s) im Upload und im Download („symmetrisch“) erreicht werden, was für die Nutzer in den Zielgebieten eine erhebliche Verbesserung darstellt. Somit wird die deutsche Gigabit-Regelung zu einer „wesentlichen Verbesserung“ der Konnektivität führen.
- Die Regelung wird unterversorgten Haushalten, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen zugutekommen.
- Damit die Gebiete, in denen die Internetverbindung für Haushalte bislang am schlechtesten ist, prioritär behandelt werden, sieht die Regelung einen zweistufigen Ansatz vor: In der ersten Ausbaustufe wird die Errichtung von Gigabit-Infrastruktur für Haushalte unterstützt, die bislang nur Zugang zu einer Internetverbindung mit weniger als 100 Megabit pro Sekunde (Mbit/s) haben.

Die Umsetzung dieser ersten Ausbaustufe wird somit erheblich zur Verringerung der digitalen Kluft zwischen ländlichen und städtischen Gebieten in Deutschland beitragen. In der zweiten Ausbaustufe, die 2023 beginnt, wird der Aufbau von Gigabit-Infrastruktur für Haushalte gefördert, die bereits Zugang zu einer Internetverbindung mit 100 Mbit/s haben, aber nicht zu einem Netz, das sehr hohe Geschwindigkeiten von bis zu 1 Gbit/s bietet. Durch die Umsetzung dieser zweiten Ausbaustufe will Deutschland bis Ende 2025 allen Bürgerinnen und Bürgern Gigabit-Netze zur Verfügung stellen.

- Mit diesem zweistufigen Ansatz wird sichergestellt, dass die Förderung zunächst in die am stärksten unterversorgten Gebiete fließt, ohne dass private Investitionen verdrängt würden, und dass den Haushalten rechtzeitig die benötigte Anbindung zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus trägt der zweistufige Ausbau der Gigabit-Infrastruktur auch dem Umstand Rechnung, dass die Bau-

kapazitäten in Deutschland gegenwärtig knapp sind, und verringert so das Risiko möglicher Baupreiserhöhungen, durch die eigentlich rentable private Investitionen in sehr schnelle Netze beeinträchtigt werden könnten.

- Die Regelung steht mit den strategischen Zielen der Gigabit-Mitteilung der Kommission von 2016 im Einklang, da sie öffentliche Investitionen in Bereichen ermöglicht, in denen die Zielwerte (d.h. Zugang der Haushalte zu Infrastrukturen mit 100 Mbit/s, die bis 2025 auf Gigabit-Geschwindigkeiten aufgerüstet werden können) noch nicht erreicht sind und private Investoren keine ausreichende Infrastruktur planen.
- Außerdem sieht die Regelung vor, dass Anreize für private Investoren bestehen bleiben. So sind von privaten Marktteilnehmern in jüngerer Zeit errichtete leistungsfähige Netze während eines Übergangszeitraums geschützt, um die Amortisierung der Investitionen zu unterstützen.
- Darüber hinaus ist sichergestellt, dass die geförderten Netze auch anderen Betreibern offenstehen, die die neue Infrastruktur nutzen wollen, denn ihnen muss unter anderem durch die physische Entbündelung der geförderten Infrastruktur Zugang auf Vorleistungsebene gewährt werden.
- Um eine Doppelung von Infrastrukturen zu vermeiden, werden die deutschen Behörden daher die bestehenden und geplanten Investitionen der Marktteilnehmer wie folgt berücksichtigen: Mit der Infrastruktur sollen diejenigen Kunden versorgt werden, die noch keinen Zugang zu bestimmten Mindestgeschwindigkeiten haben, d. h. Haushalte mit weniger als 100 Mbit/s im Download sowie Unternehmen und öffentliche Einrichtungen mit weniger als 200 Mbit/s im Upload und im Download („symmetrisch“) und bis zu 500 Mbit/s im Download.
- In der zweiten Ausbaustufe ab 2023 gilt für Privathaushalte der gleiche Schwellenwert wie für Unternehmen und öffentliche Einrichtungen. Die in dieser zweiten Stufe für Haushalte errichteten neuen Gigabit-Netze können Ende 2025 in Betrieb genommen wer-

den.

- Die neuen Netze werden nicht in Gebieten aufgebaut, in denen es bereits ein Netz mit sehr hoher Kapazität (z.B. ein Glasfasernetz bis zum Kunden oder ein aufgerüstetes Kabelnetz) gibt oder ein solches von privaten Investoren geplant ist.
- Auch Gebiete, in denen zwei oder mehr Netze schnelle Breitbandverbindungen (mindestens 30 Mbit/s) bieten, kommen nicht für eine Förderung in Betracht.
- Die Beihilfen werden auf der Grundlage offener, transparenter und diskriminierungsfreier Ausschreibungen gewährt, an denen sich Anbieter aller Technologien beteiligen können.

Auf dieser Grundlage hat die Kommission die deutsche Gigabit-Regelung nach den Leitlinien für Breitbandbeihilfen genehmigt.

Hintergrund

- Die neue, bundesweit geltende Regelung knüpft an zwei bereits zuvor auf den Weg gebrachte bayerische Gigabit-Maßnahmen an, die die Kommission im Dezember 2018 bzw. im November 2019 genehmigt hatte. Diese sahen vor, dass allen Haushalten, die bislang lediglich Zugang zu einer Internetverbindung mit weniger als 100 Mbit/s hatten, eine Gigabit-Infrastruktur bereitgestellt werden soll.
- Auf der Grundlage der Breitbandziele der EU für 2020 hat die Kommission in ihrer Gigabit-Mitteilung den Konnektivitätsbedarf für den Aufbau einer europäischen Gigabit-Gesellschaft ermittelt, in der Netze mit sehr hoher Kapazität die breite Nutzung und Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Anwendungen im digitalen Binnenmarkt ermöglichen. Diesen Konnektivitätsbedarf hat die Kommission in ihrer Mitteilung „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ präzisiert.
- Die deutsche Gigabit-Regelung steht mit den strategischen Zielen der Gigabit-Mitteilung sowie mit der Auffassung der Kommission im Einklang, dass Privathaushalte im Laufe dieses Jahrzehnts in zunehmendem Maße Gigabit-Geschwindigkeiten benötigen werden, wie in der Mitteilung „Gestaltung der

digitalen Zukunft Europas“ dargelegt.

- Nach den geltenden Leitlinien für staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau aus dem Jahr 2013 sind solche öffentlichen Investitionen zulässig, wenn ein Marktversagen vorliegt und die Investitionen eine „wesentliche Verbesserung“ bewirken. Zum Schutz des Wettbewerbs und zur Wahrung der Anreize für private Investitionen

müssen aber auch bestimmte andere Kriterien berücksichtigt werden.

- Die Kommission konsultiert gegenwärtig die Interessenträger zu den Leitlinien für Breitbandbeihilfen aus dem Jahr 2013 und allgemeiner zu den geltenden EU-Beihilfevorschriften für die öffentliche Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen. Die öffentliche Konsultation erfolgt im Rahmen einer

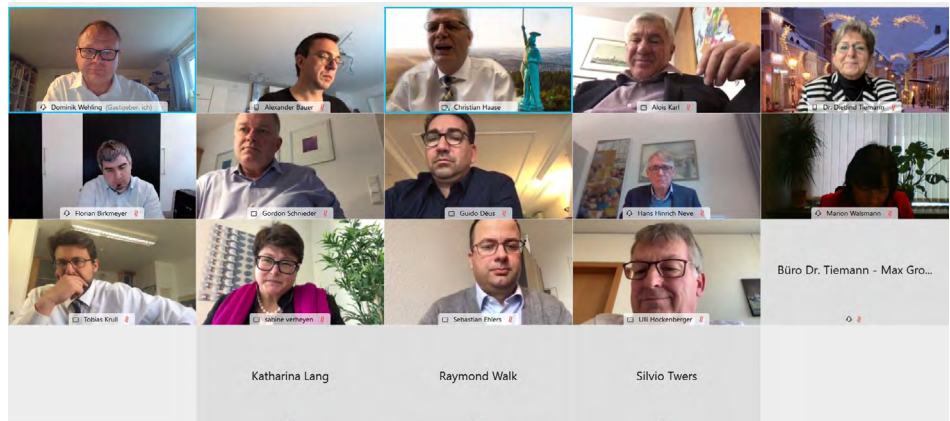
Gesamtbewertung der einschlägigen Vorschriften, durch die die Kommission ermitteln will, ob diese ihren Zweck noch erfüllen oder angesichts der jüngsten Technologie- und Marktentwicklungen aktualisiert werden sollten. Alle Interessenträger können sich noch bis zum 5. Januar 2021 an der öffentlichen Konsultation beteiligen.

Kommunalpolitischer Gedankenaustausch

Kommunalpolitische Sprecher tagen virtuell

Die kommunalpolitischen Sprecher der Landtagsfraktionen von CDU und CSU sowie der kommunalpolitischen Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und die kommunalpolitischen Sprecherinnen der CDU/CSU-Gruppe in der EVP-Fraktion des Europäischen Parlaments haben sich Mitte Dezember über die aktuelle Lage der Kommunen ausgetauscht.

Corona-bedingt fand die Tagung als Videokonferenz statt. Im Mittelpunkt stand die Umsetzung des Gewerbesteuerausfalls im laufenden Jahr durch die einzelnen Länder. Auch ging es um die Frage, inwieweit künftig corona-bedingte Belastungen der Kommunalfinanzen beispielsweise in den FAG-Regelungen der einzelnen Länder berücksichtigt und aufgefangen werden. Zudem tauschte sich die Runde über den



aktuellen Verfahrensstand zur Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes und zur Möglichkeit aus, Ratssitzungen in Pandemiezeiten rechtssicher digital durchzuführen.

In allen Ländern sind mittlerweile die Voraussetzungen dafür geschaffen, die coronabedingten Gewerbesteuermindereinnahmen in diesem

Jahr auszugleichen. Beim Umgang mit längerfristigen Pandemie-Folgen für die Kommunalhaushalte zeigten sich Unterschiede zwischen den Ländern, die auch deutlich machen, dass hier auf Landesebene durchaus noch Potenzial zur Verbesserung der Kommunalhaushalte genutzt werden sollte, bevor nach weiteren Bundeshilfen gerufen wird.

Digitale Bildungsoffensive für Schulen starten

Positionspapier zur digitalen Bildungsoffensive beschlossen

Die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag hat am 24. November ein Positionspapier „Digitale Bildungsoffensive Schulen“ beschlossen. Damit sollen Impulse für eine schnelle und sichtbare Verbesserung bei der digitalen Schulbildung gegeben werden. Das Positionspapier kann hier abgerufen werden: www.cduscu.cc/363u871

Die stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag Nadine Schön: „Von Bundesseite unterstützen wir mit dem Digitalpakt bereits seit 2019 den Inf-

rastrukturausbau für Schulen. Zudem stellen wir für Schüler- und Lehrerlaptops und Administration jeweils weitere 500 Millionen Euro bereit. Denn wir wollen, dass digitale Bildung deutschlandweit einen großen Sprung nach vorne macht.“ Der bildungs- und forschungspolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag Albert Rupprecht verweist darauf, dass Eltern, Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte zu Recht erwarten, „dass alles dafür getan wird, um die Schulbildung in der Corona-Pandemie am

Laufen zu halten. Daher unternehmen wir als Bund kurzfristig alles, was in unserer Zuständigkeit möglich ist, um die Länder zu unterstützen. Wir wollen, dass die Milliardenpakete des Digitalpaktes die Schulen schnell und effektiv erreichen. Deswegen schlagen wir den Ländern eine übergreifende, agile Beratungseinheit vor.“ Akut werde eine gebündelte Anlaufstelle für sämtliche Fragen, die sich im Zuge der Umsetzung des Digitalpaktes vor Ort bei den Schulen und Schulträgern ergeben, gebraucht. Dies müsse kurzfristig von den Ländern

eingerrichtet werden, damit der vom Bund bereits geschaffene ‚fast track‘, also die spätere Einreichung von Medienkonzepten, volle Beschleunigungswirkung entfaltet.

Die Corona-Pandemie zeige zudem, dass mittelfristig der kooperative Bildungsföderalismus neu aufgestellt werden müsse, so Rupprecht. „Unsere Position ist dabei klar: Wir brauchen eine gemeinsame Verständigung auf gesamtstaatliche Ziele, in der Umsetzung eindeutige Verantwortlichkeiten auf Grundlage des Subsidiaritätsprinzips und ein transparentes Prozessmanagement bei den Förderprogrammen.“

Die für Digitalisierung zuständige Berichterstatterin der Fraktions-AG für Bildung und Forschung Ronja Kemmer ergänzt, dass der Bund seit Beginn der Corona-Pandemie entschlossen eine Reihe von zusätzlichen Maßnahmen im Bereich Digitale Bildung auf den Weg gebracht und diese in die Architektur des Digitalpakts Schule integriert habe. „Auch für die Zukunft bleibt aus unserer Sicht der Digitalpakt das richtige Steuerungselement. Bei dessen Umsetzung müssen wir aber noch deutlich mehr Geschwindigkeit reinbringen. Einige Bundesländer sind hier gefor-

dert, endlich ihre Hausaufgaben zu machen und die bereitgestellten Mittel zügiger abzurufen. Als Bund bauen wir die Hilfestellung dafür kurzfristig aus. Gleichzeitig braucht es aber auch weitergehende Konzepte, so zum Beispiel für die Weiterentwicklung der Curricula, den Wissenstransfer zwischen den Akteuren in der digitalen Bildung, für eine vereinfachte Zulassung von digitalen Lernmaterialien und eine länderübergreifende Datenschutz-konforme Nutzung von Lernmitteln. Mit unseren Vorschlägen bleiben wir als CDU/CSU-Bundestagsfraktion auch weiterhin Treiber und Taktgeber der Digitalisierung an den Schulen.“

„Viele Schulleitungen, Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler beweisen in der aktuellen Krise große Eigeninitiative und Kreativität, entwickeln und erproben digitale Formate“, so Nadine Schön. „Diesen Aufbruch werden wir systematisch unterstützen, etwa durch Kompetenzzentren, die den Wissenstransfer zwischen den relevanten Akteuren verbessern und Schulen und Schulträger beim digitalen Wandel begleiten. Außerdem schlagen wir Standards für technologische und didaktische Angebote und für Datenschutz vor.“

Tankred Schipanski, Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für die Digitale Agenda ergänzt, dass sich die Fraktion in der Verbesserung der digitalen Schulbildung mit kurz- und mittelfristigen Lösungsvorschlägen einbringe. „Die Lehrerfortbildung ist dabei die Achillesferse der digitalen Schulbildung. Hier schlagen wir vor, eine Weiterbildungs- und Mentoringplattform zu entwickeln, welche bei den Kompetenzzentren angesiedelt werden kann. Denn nur mit einer guten modularen Onlinelehrerfortbildung kann die Digitalisierung gelingen. Außerdem setzen wir uns für eine schnelle Lizenzierung von digitalen Inhalten ein. Zu oft scheitert digitaler Unterricht an einem falschen Verständnis von Datenschutz, der dann auch noch von Land zu Land unterschiedlich ausgelegt wird. Daher wollen wir eine einheitliche Unbedenklichkeitsprüfung für digitale Lernmittel, die von den zuständigen Kultusministern und Landesdatenschutzbeauftragten durchgeführt werden muss. Dies kann in Zukunft nicht mehr in der Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer liegen, wie es an manchen Schulen der Fall war.“

Ganztagsbetreuung im Grundschulalter

Bund investiert 3,5 Milliarden Euro

Am 19. November 2020 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ in zweiter und dritter Lesung beraten und beschlossen. Mit der Einrichtung eines neuen Sondervermögens zum Ausbau der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter erhalten die Länder vom Bund eine kräftige finanzielle Unterstützung.

Der familienpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Marcus Weinberg erläutert, dass der Bund den Ländern beim Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulalter unter die Arme greifen werde und dafür ein Sondervermögen in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro einrichte. „Die Bundesländer sind nun an der Reihe, ihre Hausaufgaben zu erledigen und die Mittel in ein qualitativ gutes

Betreuungs- und Bildungsangebot für Grundschulalter zu investieren. Allen Eltern, die einen Betreuungsplatz für ihr Grundschulkind in Anspruch nehmen möchten bzw. müssen, muss ein Platz zur Verfügung stehen.“

Die Einschulung ihrer Kinder stelle viele berufstätige Eltern vor neue schwierige Herausforderungen, so Weinberg: „Während ein Betreuungsplatz noch im Kitaalter garantiert war, fehlt eine Betreuung mit Schulbeginn. Aber: Satt und sauber reicht nicht! Auf die Qualität kommt es an. Nur eine qualitativ hochwertige Ganztagsbetreuung ist bildungspolitisch, aber auch integrations- und sozialpolitisch eine gute Ganztagsbetreuung.“

Maik Beermann, zuständiger Berichterstatter in der Fraktions-AG Familie, Senioren, Frauen und Jugend ergänzt: „Wir legen das Fundament für ein prioritäres Vorhaben: Ab 2025

sollen Eltern die Möglichkeit per Rechtsanspruch für die Nachmittagsbetreuung in der Grundschule erhalten. Wir sehen als Bund sowohl den Bedarf als auch den finanziellen Kraftakt, der für ein Gelingen notwendig ist. Deshalb haben wir das Finanzvolumen für die Länder im Vergleich zum Kabinettsentwurf fast verdoppelt und stellen nun 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung. In den weiteren Beratungen zur Schaffung des Rechtsanspruchs werden wir uns als CDU/CSU dafür stark machen, dass uns die Sicherstellung der Betreuungsqualität stets leitet. Qualität muss bei der Fachkräftegewinnung und bei der konzeptionellen Ausgestaltung des Ganztagsangebots eine hohe Priorität haben. Wir wollen keine Verwahrstalten für Kinder!“

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion hält die Einrichtung des Son-

dervermögens für einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Christian Haase, der auch Bundesvorsitzender der kommunalpolitischen Vereinigung von CDU und CSU (KPV) ist, verweist aber darauf, dass diesem Schritt weitere folgen müssen: „Die Kommunen können den Ausbau und den Betrieb der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter nicht allein bewerkstelligen. Die Kostenschätzungen für die Investitionen

belaufen sich auf 10 Mrd. Euro und für den Betrieb 2,5 Mrd. Euro jährlich. Zudem dürfte eine reine Umsetzung des Rechtsanspruchs im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in kommunaler Trägerschaft ohne Finanzausgleich durch Bund und/oder Länder mit dem Beschluss des BVerfG vom 7. Juli 2020 nicht vereinbar sein. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07. Juli 2020 bezieht sich zwar auf die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets nach SGB XII, weist aber auch für andere politische

Projekte klare Leitplanken aus. Ziel führend wäre es, wenn sich Bund und Länder in einem Staatsvertrag verpflichten dauerhaft die Betriebskosten für die Ganztagsbetreuung zu übernehmen. Den Kommunen würde dann die organisatorische Umsetzung im Rahmen des SGB VIII obliegen, was auch ohne finanzielle Zusatzbelastung eine nicht unerhebliche organisatorische und personelle Herausforderung sein würde.“

Ländliche Räume sind Impulsgeber

Corona-Pandemie hat den Blick auf das Land verändert

Das Bundeskabinett hat am 11. November 2020 den dritten Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung der ländlichen Räume beschlossen. Über Leben und Arbeiten, über Wirtschaft und alles, was die Menschen auf dem Land bewegt, informiert der Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung der ländlichen Räume seit 2011 alle vier Jahre umfassend. Der Bericht kann unter <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/laendliche-Regionen/regierungsbericht-laendliche-raeume-2020.pdf?blob=publicationFile&v=3> im Internet abgerufen werden.

Mehr als die Hälfte der Menschen in Deutschland lebt in ländlichen Regionen, in kleineren Städten oder Gemeinden. Ländliche Regionen sind attraktive Lebens-, Arbeits- und Erholungsorte. Viele Unternehmen, darunter mittelständische Weltmarktführer, haben dort ihren Standort.

Ziel der Bundesregierung ist es, gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland zu schaffen. Ländliche Räume sollen sich durch eine hohe Lebensqualität auszeichnen und dabei wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Erfordernissen Rechnung tragen.

Der Bericht beschreibt zum einen die Politikbereiche, die übergreifend die Rahmenbedingungen für die ländlichen Räume setzen. Dazu gehören die nationale und europäische Förderpolitik, die kommunalen Finanzen, die Digitalisierung und das ehrenamtliche Engagement. Zum anderen werden die Maßnahmen beschrieben, die die Bundesregierung in den drei Handlungsfeldern

- Wohnen, Infrastruktur und Grundversorgung,
- regionale Wirtschaftsstrukturen, Fachkräfteangebot und Innovationskraft
- Natur- und Kulturlandschaften und ihre Funktion für Freizeit und Erholung

ergriffen hat. Ländliche Regionen werden durch Wirtschafts- und Strukturförderung beispielsweise über die Gemeinschaftsaufgaben zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) gestärkt. Aber auch das Konjunktur-, Krisenbewältigungs- und Zukunftspaket der Bundesregierung trägt aktuell dazu bei, dass die Funktionsfähigkeit auch der ländlichen Räume erhalten bleibt.

Die Folgen der Corona-Pandemie für die ländlichen Räume sind nach Einschätzung der Bundesregierung noch nicht genau abschätzbar. Der Wandel in der Bevölkerungsentwicklung, bei Wirtschafts- und Versorgungsstrukturen, Klima, Mobilität und Digitalisierung wird weiter voranschreiten.

Die jetzige Situation zeige, dass insbesondere auch die Möglichkeiten des Homeoffice verstärkt in den Blick zu nehmen seien, betonte Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner bei der Vorstellung des Bundesberichts zu ländlichen Entwicklung. Zugleich sei bereits jetzt messbar, dass die Maßnahmen der Bundesregierung die Menschen erreichen, so Klöckner. Ein Beispiel: Von 2000 bis 2017 sei das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in ländlichen Regionen

um nominal 60 Prozent gestiegen. Bundesinnenminister Horst Seehofer kündigte an, dass es im Frühjahr 2021 eine Bilanz aller Ressorts geben wird, in welcher der Stand zu Schaffung gleichwertige Lebensbedingungen dargestellt wird.

Die stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag Gitta Connemann verweist darauf, dass das Bild vom Aschenputtel in weiten Teilen ausgedient habe. „Das verdeutlicht der Bericht der Bundesregierung: In den vergangenen Jahren haben die ländlichen Räume weiter an Attraktivität gewonnen. Einst gerne belächelt, hat die Corona-Krise den Blick vieler Menschen verändert. Jetzt wird gesehen, wie wichtig ländliche Räume für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sind. Gerade in der Krise zeigt sich deren Beständigkeit, die wir weiter stärken müssen.“

Viele Maßnahmen seien für die Menschen in den ländlichen Regionen über die Ressorts hinweg auf den Weg gebracht worden, so Connemann. „Aber wir dürfen die Hände nicht in den Schoß legen. Denn die Förderung ländlicher Regionen und die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind eine Mammutaufgabe – eine Aufgabe weit über die kommende Dekade hinaus.“

Der Bericht analysiere darüber hinaus lehrbuchgleich die ländliche Entwicklung: „Ein starkes Land braucht einen starken Mittelstand und eine starke Infrastruktur. Hierfür war die Entscheidung des Deutschen Bundestages, einen Sonderrahmenplan ‚Förderung der ländlichen Entwicklung‘

einzurichten, goldrichtig. Wie wichtig gerade die Verbesserung der digitalen Infrastruktur in ländlichen Regionen ist, hat die Corona-Pandemie deutlich gemacht. Ein starkes Land braucht ebenso starke Kommunen und ein starkes Ehrenamt. Nur so können wir auf Dauer die Wirtschaftskraft und Daseinsvorsorge vor Ort sichern.“

Die Länder seien gefordert, die vom Bund bereit gestellten Mittel und Möglichkeiten zu nutzen – für große und kleine Vorhaben. So sollte gerade das seit 2019 eingeführte Regionalbudget von allen genutzt werden, um Kleinprojekte im Dorf für regionale Identität und Kultur zu unterstützen.

Gitta Connemann abschließend: „Fakt

ist: Politik für ländliche Regionen ist eine politische Querschnittsaufgabe. Aber inzwischen ist ein Zuständigkeitsdschungel entstanden. Hier müssen wir nach der Bundestagswahl ansetzen. Ländliche Räume brauchen in der Bundesregierung einen zentralen Ansprechpartner. So können wir die Schlagkraft noch weiter erhöhen.“

Der Verödung entgegenwirken

Wie können Innenstädte wieder Lieblingsplätze werden?

Innenstädte leiden unter einer fortschreitenden Verödung – vor allem der Einzelhandel steht nicht erst als Folge der Corona-Pandemie unter erhöhtem Druck durch Konkurrenz des Onlinehandels. Auch Probleme der Gastronomie tragen zur Verödung von Innenstädten bei. Durch die aktuelle Krisensituation erhält die Entwicklung eine gänzlich andere Dynamik, wobei die pandemiebedingten Defizite nicht mehr in erster Linie ausschließlich den innerstädtischen Einzelhandel betreffen, sondern sich darüber hinaus auf zahlreiche Funktionen und Räume der Innenstädte ausweiten und so zu multiplen Problemlagen für die Lebendigkeit der Innenstädte führen.

Städte müssen als multifunktionale Orte und als Sozial-, Arbeits- und Erlebnisraum mit Angeboten für Wohnen, Arbeiten, Begegnung, Bildung, Betreuung, Kultur, Logistik, Gastronomie und Handel gestärkt werden. Zur Belebung der Innenstädte werden nachhaltige Konzepte benötigt, die Wohnen, Gewerbeangebote und Erreichbarkeit miteinander verbinden. Neben Handel und Gewerbe, die sich auf Online-Konkurrenz einstellen und entsprechend aufstellen müssen sind vor allem die Kommunen gefordert, ihre Innenstadtlagen so attraktiv zu gestalten, dass man diese gut erreichen kann und man sich dort gerne aufhält. Autofreie Innenstädte mögen die Aufenthaltsqualität verbessern, tragen aber nicht zur guten Erreichbarkeit bei.

Die Bundesministerien des Innern für Bau und Heimat (BMI) sowie Wirtschaft und Energie (BMWi) haben Initiativen zur Stärkung der Innenstädte gestartet.

Im Mittelpunkt des Runden Tisches

„Innenstadt- und Zentrenentwicklung“ des BMI stehen die mittel- und langfristigen Herausforderungen für Städtebau und Stadtentwicklung neben dem Austausch über die weiteren Entwicklungen im Bereich von Handel, Gewerbe, Gastronomie und Immobilienwirtschaft. Es besteht zwischen den Teilnehmern Einigkeit darüber, dass die Städte als multifunktionale Orte und als Sozial-, Arbeits- und Erlebnisraum mit Angeboten für Wohnen, Arbeiten, Begegnung, Bildung, Betreuung, Kultur, Logistik, Gastronomie und Handel gestärkt werden müssen. Dazu müsse man vorhandene Funktionen in kluger Weise neu und zu veränderten Anteilen miteinander kombinieren, durch intelligente neue Lösungen ergänzen sowie alte Funktionen (z.B. Handwerk, Bildung und Nahversorgung) zurück in die Innenstadt holen.

Vereinbart wurde, in den kommenden 8 bis 10 Monaten gemeinsam eine übergreifende Strategie für die Innenstadt der Zukunft als Hilfestellung der anstehenden städtebaulichen Herausforderungen für die Kommunen zu erarbeiten, die auf bestehenden Kenntnissen und Instrumenten aufbaut, diese verstärkt an den aktuellen Herausforderungen ausrichtet, Maßnahmen zuordnet und bestehende auf Passgenauigkeit überprüft. Zur fachlichen Begleitung hat BMI aus dem Runden Tisch heraus einen Beirat Innenstadt eingerichtet. Dieser hat folgende Arbeitsschwerpunkte für die zu erarbeitende Innenstadtstrategie festgelegt:

1. temporäre Lösungsansätze und kreatives Leerstandsmanagement
2. neue Akteurskonstellationen (Formen der Kommunikation und Beteiligung)

3. mehr Flexibilität bei Funktionsmischungen
4. Strategien für den Umgang mit sich verändernden Arbeitswelten
5. Mobilität und Erreichbarkeit
6. Digitalisierung
7. Freiraumgestaltung
8. Stärkung stadtplanerischer Instrumente.

Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier hat am 20. Oktober 2020 Vertreterinnen und Vertreter aus Unternehmen, Kommunen und Verbänden getroffen, um kreative Lösungen zum Thema „Ladensterben verhindern - Innenstädte beleben“ zu entwickeln.

„Unsere Innenstädte sind ein wichtiger Teil unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens und unseres Wirtschaftsstandortes. Sie sollen wieder Lieblingsplätze für die Menschen werden. Digitalisierung und die Schaffung von Erlebnisräumen mit Kultur und Gastronomie sind aus meiner Sicht entscheidende Faktoren für lebendige Innenstädte“ so Altmaier.

In den nächsten Monaten sollen in Workshops Ideen zu den Themenkomplexen „Innenstädte und Digitalisierung des Handels“, „kreative Neunutzung leerstehender Ladengeschäfte“ und „Entwicklung von Stadteilkonzepten“ entwickelt werden.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Umgang mit der fortschreitenden Digitalisierung. Hier bietet das Bundeswirtschaftsministerium Einzelhändlerinnen und Einzelhändlern bereits Unterstützung mit dem Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum.

Planungshoheit der Kommunen weiter stärken

EEG-Reform verbessert finanzielle Situation der Kommunen

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages hat am 15. Dezember 2020 die Beratungen der EEG-Reform 2021 abgeschlossen und damit den Weg für die abschließende Lesung im Bundestag und Bundesrat vor der Weihnachtspause freigemacht. Dazu erklärt der kommunalpolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag Christian Haase MdB:

„Aus kommunaler Sicht begrüßen wir das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen ausdrücklich. Die kommunale Planungshoheit wird nicht ausgehöhlt, sondern bei der Windenergie sogar gestärkt und die Kommunen, auf deren Gebiet Windenergieanlagen stehen, werden künftig besser am Ertrag aus der Windenergieerzeugung beteiligt. Damit werden wesentliche Forderungen der AG Kommunalpolitik in der EEG-Reform 2021 umgesetzt.

Aus kommunaler Sicht von großer Bedeutung ist die Streichung der ursprünglich vorgesehen Definition der erneuerbaren Energien als Teil der öffentlichen Sicherheit. Dies hätte zu erheblichen bauplanungsrechtlichen Problemen vor Ort bis hin zu Einschränkungen des kommunalen Planungsrechts und damit einer Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung führen können. Für die Kommunen ist wichtig, dass sie planungsrechtlich weiter die Handlungshoheit behalten und Planungsbeschlüsse nicht nachträglich aufgeweicht werden können.

Wir begrüßen auch ausdrücklich, dass mit dem ebenfalls zur Beratung eingebrachten Entschließungsantrag die Rahmenbedingungen zur Beschleunigung der Planung und Genehmigung von Repowering bei Windenergieanlagen verbessert werden sollen. Mit diesem Ansatz, der ebenfalls eine Forderung der AG Kommunalpolitik aufgreift, erhalten die Kommunen künftig bei diesem wichtigen Aspekt des Ausbaus erneuerbarer Energien mehr Planungssicherheit. Die geplanten Änderungen dürfen sich aber nicht auf Repoweringanlagen beschränken. Das gesamte Windkraftplanungsrecht muss novelliert werden.

Mit der Möglichkeit, dass der Betreiber von Windenergieanlagen den Standortkommunen künftig jährlich 0,2 Cent je Kilowattstunde zahlen kann, verbessern wir die Möglichkeiten, die Akzeptanz für Windenergieprojekte vor Ort zu verbessern. Für uns ist bei den Beratungen wichtig gewesen, dass im Gegensatz zur ursprünglichen Planung ein Festbetrag von 0,2 Cent je Kilowattstunde festgeschrieben wird. Auch wenn das Gesetz die Regelung als „Kann-Bestimmung“ definiert, erwarten die Kommunen hier regelmäßig ein entsprechendes Angebot der Projektentwickler.

Gleichzeitig haben wir mit dem Entschließungsantrag die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Standortkommunen künftig auch bei der Gewerbesteuer besser beteiligt werden. Auch mit diesem Aspekt, der eine lang verfolgte Überlegung der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik umsetzt, können wir neben einer Verbesserung der Akzeptanz auch dazu beitragen, die finanzielle Situation vor allem von Kommunen in ländlichen Räumen zu verbessern. Dies ist ein wichtiger Beitrag auch zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse.“

Hintergrund:

Mit dem Entschließungsantrag fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, in Zusammenhang mit der Ausgestaltung einer beschleunigten Planung und Genehmigung von Vorhaben, insbesondere mit Blick auf Repowering

- eine Aufnahme des Repowerings als Grundsatz der Raumordnung in § 2 Raumordnungsgesetz zu prüfen,
- zu prüfen, wie im Bauplanungsrecht Hemmnisse

für das Repowering abgebaut werden können,

- im Bundesimmissionsschutzgesetz weitere Verbesserungen des Repowerings zu prüfen, z. B. bei verbesserten Rahmenbedingungen für Änderungsgenehmigungen,
- eine Standardisierung der artenschutzrechtlichen Vorgaben möglichst schnell voranzubringen; eine Verringerung des artenschutzrechtlichen Prüfungsumfangs mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung zu prüfen,
- weitere Ansätze im Bereich der Planungsbeschleunigung konsequent zu verfolgen bzw. zu prüfen: dazu gehören bessere Personal- und technische Ausstattung der Planungs- und Genehmigungsbehörden sowie Dienstleistungszentren für Planungs- und Genehmigungsbehörden und Beteiligte / Betroffene; es ist weiterhin zu prüfen, wie der Missbrauch bei der Klagebefugnis durch eine nähere Eingrenzung verhindert werden kann.

Die bessere finanzielle Beteiligung der Standortkommunen wird künftig in § 36k EEG normiert: „Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten, dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nummer 7.2 anbieten.“



Foto: Dominik Wehling

Mit dem Entschließungsantrag fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, die Verteilung der Gewerbesteuererlegung bei Windenergieanlagen an Land zu reformieren, damit Standortgemeinden von Windenergieanlagen bei der Verteilung der zerlegten Gewerbesteueranteile 90 Prozent und Sitzgemeinden

der Betreiberunternehmen 10 Prozent erhalten. Die Standortgemeinden sollen einen über die bisherige Regelung im Gewerbesteuergesetz angemessenen höheren Gewerbesteueranteil für Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie erhalten. Damit

soll die Akzeptanz von Erneuerbare-Energie-Projekten auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde erhöht werden, mit dem Ziel, Erneuerbare Energie-Projekte insgesamt besser und schneller zu genehmigen. Dafür müssen auch die gewerbesteuerrechtlichen Regelungen zur Gewerbesteuererlegung angepasst werden.

Zur Diskussion - Kommunale Bausteine der KPV zum Regierungsprogramm 2021 - 2025

Zur Diskussion

Kommunale Bausteine der KPV zum Regierungsprogramm 2021

von **Christian Haase, Bundesvorsitzender der Kommunalpolitischen Vereinigung von CDU und CSU (KPV)**

Auf dem Weg zum Regierungsprogramm für die nächste Legislaturperiode wollen wir, die Kommunalen der Union, frühzeitig erste „kommunale Bausteine“ formulieren. Getreu dem Motto „Starke Kommunen - starkes Deutschland“ setzen wir uns für mehr Gestaltungsfreiheit vor Ort, für eine bessere finanzielle Ausstattung der Kommunen und für mehr Vertrauen in die kommunale Selbstverwaltung ein.

Die Kommunen in Deutschland sind die Stabilitätsanker in der Krise; ob die Wirtschafts- oder Finanzkrise oder jetzt die Gesundheitskrise auf die Kommunen ist Verlass; tausende kommunale Amts- und Mandatsträger tragen ihre Verantwortung und finden passende Lösungen für die Menschen vor Ort.

Ein großer Erfolg ist das Rettungspaket von Bund und Ländern in der Coronapandemie: Die Übernahme der Gewerbesteuerausfälle von Bund und Ländern für 2020, die dauerhafte Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und die Investitionsförderung sichert die kommunale Handlungsfähigkeit in der Krise und darüber hinaus. Der Bund hat in der Vergangenheit, zum Beispiel mit einer allgemeinen 5 Mrd.-Entlastung, der vollständigen Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter (7 Mrd.) oder dem 7 Mrd.-Investitionspaket, viel für die Entlastung von Ländern und Kommunen getan. In der Zukunft müssen die Länder wieder stärker ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag zu einer auskömmlichen



Christian Haase MdB

Foto:DBT / Inga Haas

Finanzausstattung der Kommunen nachkommen.

Die Coronapandemie hat weitreichende Folgen für jeden Einzelnen in unserer Gesellschaft und das Zusammenleben vor Ort, für die Wirtschaft und die Arbeitsprozesse, für Bildung, Kunst und Kultur und das Konsum- und Freizeitverhalten. Darüber hinaus spüren wir, dass sich die Strukturen in unserer Gesellschaft mit ihren Werten und Normen weiter verändern; die Bevölkerung setzt sich anders zusammen; die Wirtschaft, Unternehmen und ganze Branchen sind im Umbruch; globale, gegenseitige Abhängigkeiten werden spürbarer. Die Herausforderungen des Strukturwandels sind nicht neu, aber werden durch Wirtschafts-, Finanz-, und der aktuellen Gesundheitskrisen offensichtlicher und erheblich beschleunigt.

Entlang der Themenfelder Finan-

zen, Gleichwertige Lebensverhältnisse, Mobilität, Energie, Klimaschutz, Digitalisierung wollen wir in den Foren die Folgen des Strukturwandels aus kommunaler Sicht diskutieren. Wir wollen Ansätze finden, wie wir den Strukturwandel besser gestalten können und welche Forderungen sich daraus an ein neues Regierungsprogramm ableiten lassen.

Erste Bausteine mit Blick auf die nächste Legislatur haben der Bundesvorstand und der Hauptausschuss der KPV am 10. Dezember 2020 diskutiert. Diese sollen in die Genese des Unionsregierungsprogramms 2021 eingeführt werden.

Kommalfinzen und kommunale Investitionen stärken

Förderprogramme durch dauerhafte Stärkung der Kommalfinzen ersetzen

„Wir präferieren im Rahmen der Bundesmöglichkeiten eine dauerhafte kontinuierliche Stärkung der kommunalen Investitionskraft an Stelle der Förderung von Kommalfinzen in verschiedenen Programmen oder aus Sondervermögen. Dazu stellen wir den Kommunen künftig einen höheren Anteil am gesamtstaatlichen Umsatzsteueraufkommen zur Verfügung, der eigenverantwortlich für erforderliche kommunale Investitions- und Investitionsunterhaltungsmaßnahmen zu verwenden ist.“

Kommunen brauchen vor allem haushälterische Planungssicherheit mit langfristiger Perspektive, wenn sie ihre wichtige Rolle für die öffentlichen Investitionen ausfüllen sollen. Die kommunale Investitionskraft kann besser durch eine allgemeine Verbesserung der kommunalen

Finanzlage beispielsweise im kommunalen Finanzausgleich oder über die Steuerverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen gestärkt werden und weniger über Sonder-Förderprogramme. Letztere entpuppen sich immer wieder als „Goldene Zügel“, binden vor allem finanzschwache Kommunen kaum ein und schaffen keine verlässliche Grundlage für kommunale Investitionsplanungen.

Bündelung und Vereinfachung kommunalrelevanter Förderprogramme

„Wir werden die kommunal relevanten Förderprogramme unter Beibehaltung des Mittelvolumens zusammenfassen und dabei die Anzahl halbieren. Alle Förderprogramme für Kommunen werden wir auf einer Online-Plattform bündeln, um sie dort einfacher zu beantragen und abzuwickeln.“

Die Kommunen können über eine Vielzahl Förderprogramme Finanzmittel zur Umsetzung von Projekten in unterschiedlichen Bereichen beantragen und erhalten. Dabei ist die Beantragung teilweise sehr kleinteilig und mit nicht vertretbarem Bürokratieaufwand verbunden, so dass gerade kleine aber auch finanzschwache Kommunen aufgrund fehlender oder begrenzter personeller Planungskapazitäten in der Verwaltung kaum in der Lage sind, Fördermittel zu nutzen. Dass viele dieser Kommunen soweit zumindest finanziell möglich Förderagenturen nutzen müssen, ist der falsche Weg. Damit wird Strukturschwäche verstärkt. Mit der Bündelung und Vereinfachung kommunalrelevanter Förderprogramme soll Bürokratie abgebaut und die Beantragung soweit vereinfacht werden, dass alle Kommunen auch ohne externe Hilfe wieder Mittel beantragen können.

Umsatzsteueranteil der Kommunen

„Wir werden zusätzliche Mittel der Kommunen am gesamtstaatlichen Umsatzsteueraufkommen so verteilen, dass die Verteilung des in § 1 Absatz 2 FAG genannten Kommunalanteils stärker an Kriterien wie Einwohnerzahl, Sozialausgaben aber auch der ungünstigen Relation aus großer Gebietsfläche und geringer Einwohnerzahl ausgerichtet wird.“

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer hat seit einigen Jahren zuneh-

mend als Transferweg für Leistungen des Bundes zugunsten der Gemeinden Anwendung gefunden. Für zukünftige zusätzliche Mittel aus der Umsatzsteuer fordern wir einen Kommunalanteil, der stärker an Kriterien wie Einwohnerzahl, Sozialausgaben und der Relation aus Gebietsfläche und Einwohnerzahl ausgerichtet wird.

Durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 wurde den Gemeinden mit Wirkung ab dem Jahr 1998 eine Beteiligung am Aufkommen der Umsatzsteuer in Höhe von 2,2 % des Gesamtvolumens als Ausgleich für den Wegfall der Gewerbesteuer eingeräumt. Die Abschaffung der Gewerbesteuer erfolgte seinerzeit mit der Absicht, die Unternehmen von einer ertragsunabhängigen und damit substanzbelastenden Steuer zu befreien. Da die Gewerbesteuer von der Ertragshöhe den Kommunen zustand, musste ein Ersatz gefunden werden.

Seit dem 1. Januar 2018 gilt allein der endgültige, fortschreibungsfähige und bundeseinheitliche Verteilungsschlüssel für die Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer. Der endgültige Schlüssel setzt sich wie folgt zusammen:

- zu 25 % aus der Summe des Gewerbesteueraufkommens der letzten sechs verfügbaren Jahre des Realsteuervergleichs nach § 4 Nr. 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes,
- zu 50 % aus der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne öffentlichen Dienst im engeren Sinne) jeweils am 30. Juni der letzten drei verfügbaren Jahre nach § 281 SGB III,
- zu 25 % aus der Summe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte (ohne öffentlichen Dienst im engeren Sinne) der letzten drei verfügbaren Jahre nach § 281 SGB III.

Die angestrebte Änderung des Verteilungsschlüssels für zusätzliche Umsatzsteueranteile kann sowohl die verfassungsrechtlichen Anforderungen nach einem orts- und wirtschaftsbezogenen Schlüssel erfüllen (verbleibender Prozentsatz nach § 1 Absatz 1 FAG) als auch als Transferweg finanzschwächere Kommunen besser

unterstützen.

Gewerbesteuer als wichtige kommunale Realsteuer

„Wir bekennen uns zum Erhalt der Gewerbesteuer und werden diese als wichtige kommunale Realsteuer mit eigenem Hebesatz in ihrer bisherigen Form erhalten.“

Wir werden die gesetzliche Grundlage dafür schaffen, dass bei Unternehmensstrafzahlungen der Abschöpfungsanteil grundsätzlich nicht brutto, sondern netto zu bemessen ist, um zu vermeiden, dass Kommunen in Folge von Unternehmensstrafzahlungen Gewerbesteuereinnahmen rückerstatten müssen.“

Die Ausfälle der Gewerbesteuer durch die Coronakrise im Jahr 2020 werden durch den Bund und die Länder kompensiert. Alle Ebenen setzen sich mit Nachdruck dafür ein, dass möglichst schnell eine wirtschaftliche Verschlechterung vermieden wird. Wenn allerdings für die kommenden Jahre die notwendige erhöhte Investitionsbereitschaft der Kommunen erhalten werden soll, muss eine auskömmliche Kommunalfinanzierung für die kommenden Jahre sichergestellt werden.

Werden Unternehmen zu Strafzahlungen (Strafanteil und Gewinnabschöpfungsanteil) verurteilt, wird die Höhe der Strafzahlung brutto, also inkl. Steuern, bemessen. Hieraus ergibt sich ein entsprechender Steuerrückerstattungsanspruch des Unternehmens, weil der Abschöpfungsanteil dieser Zahlungen als Betriebsausgabe gewinnmindernd berücksichtigt werden kann. Dadurch wird auch die Gewerbesteuerschuld (auch rückwirkend) erheblich reduziert, so dass die Unternehmen die Strafzahlungen zumindest teilweise kompensieren können, während die betroffenen Kommunen in Mithaftung genommen werden und auf ihren Ausgaben und fehlenden Einnahmen sitzen bleiben. Die angestrebte Netto-Bemessung der Strafzahlung würde dieses Problem beseitigen, ohne den Straf- und Gewinnabschöpfungscharakter der Strafzahlung aufzuweichen.

Transparenzregister

„Wir werden beim Bundesfinanzministerium eine Übersicht erstellen und online stellen, in der kommunenscharf

aufgeführt wird, welche Bundesförderung der jeweiligen Kommune zu Gute kommt und welcher Anteil im Jahresabschluss tatsächlich vor Ort verbucht werden konnte.“

Immer wieder werden die sogenannten „klebrigen Finger“ der Länder bei der Durchleitung von für die Kommunen gedachten Bundesmitteln beklagt. Eine durch das Bundesfinanzministerium regelmäßig erstellte und fortgeschriebene Übersicht trägt dazu bei, mehr Transparenz in die Finanzströme zwischen Bund und Kommunen über die Länder zu schaffen.

Kommunale Sparkassen sind die Stabilitätsanker der regionalen Wirtschaft

„Wir sichern den besonderen Status der kommunalen Sparkassen als örtlichen Stabilitätsanker der regionalen Wirtschaft auch auf der Ebene der EU. Unverhältnismäßige Vorgaben drängen wir zurück und wollen den örtlichen Bezug und die örtliche Funktion in der Daseinsvorsorge stärker herausstellen. Wir werden sicherstellen, dass die Bürgerschaft als Gewährsträger und Eigner der Sparkassen frei und unabhängig entscheiden kann, wer in den Verwaltungsräten Verantwortung übernehmen kann.“

Sparkassen stehen vor großen Herausforderungen. Veränderte Markt- und Wettbewerbsbedingungen verlangen von den Sparkassen Anpassungen und die Fortentwicklung der Geschäftsstrategien. Die Kontrollgremien der Sparkassen, die Verwaltungsräte begleiten die Veränderungen aktiv zum Wohle der Kommune und der örtlichen Wirtschaft. Die Kommune entscheidet als Träger, welche Persönlichkeiten die Aufsicht über das Sparkasseninstitut ausüben. Das ist sachgerecht, denn schließlich handelt es sich bei Sparkassen um kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts. Leitlinien zu Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen in Finanzinstituten müssen den Besonderheiten kommunaler Sparkassen entsprechen. Die Entsendung von der Vertretungskörperschaft des Trägers stellt insbesondere kein Hindernis für das erforderliche unvoreingenommene Handeln der Mitglieder des Verwaltungsrates dar.

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung

der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

„Wir werden die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) weiterentwickeln, indem wir sie grundgesetzlich um die Komponenten ländliche Entwicklung ergänzen und finanziell aufstocken. Im Dreiklang der Förderung der Agrarstruktur, des Hochwasser- und Küstenschutzes und dieser erweiterten Förderung der ländlichen Entwicklung können wir den aktuellen Herausforderungen in unserem Land besser begegnen. So sichern wir die regionale Vielfalt, die Daseinsvorsorge und die dafür erforderliche Infrastrukturen, die unsere Regionen attraktiv und lebenswert macht.“

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ist bisher das wichtigste nationale Förderinstrument für eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete und wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft, den Küstenschutz sowie vitale ländliche Räume. Sie enthält eine breite Palette von Agrarstruktur- und Infrastrukturmaßnahmen und auch Fördermaßnahmen für die ländliche Entwicklung.

Die GAK leistet einen wichtigen Beitrag zur strukturellen Stärkung der landwirtschaftlich geprägten Gebiete in unserem Land. Für den Zusammenhalt in unserem Land brauchen wir gleichwertige Lebensverhältnisse und einen ländlichen Raum, der sich gut entwickeln kann. Diese Aufgabe wollen wir konkret mit einem erweiterten Art. 91a GG angehen, um die Förderung der ländlichen Entwicklung zielgenauer vorzunehmen. Damit gehen wir neben den Problemen in Verdichtungsräumen die Herausforderungen auf dem Land an.

Regionalbudgets

„Wir werden in Förderinstrumenten wie z.B. Städtebau, GAK und GRW die Möglichkeiten von Regionalbudgets erweitern.“

Wer politisch Eigenverantwortlichkeit und Eigeninitiative von Regionen erwartet und einfordert, muss ihnen auch die Entscheidungsspielräume und finanziellen Möglichkeiten offenhalten, diese wahrzunehmen bzw. zu entwickeln. Die politische Steuerung sollte mehr über Ziele und weniger über konkrete Bewilligungs-

bescheide erfolgen. Regionalbudgets in Förderprogrammen tragen zu mehr Flexibilität in der Mittelnutzung und zum Abbau von Bürokratie bei. Weniger konkrete Vorgaben erhöhen sowohl das Vertrauen als auch die Qualität der Umsetzung. Kommunale Entscheidungen treten wieder mehr in den Vordergrund und stärken damit die kommunale Selbstverwaltung.

Vereinfachungen im Vergaberecht

„Wir werden uns für eine Vereinfachung im kommunalen Vergaberecht, insbesondere für eine Anhebung der Schwellenwerte für freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen, auch auf EU-Ebene einsetzen. Unser Ziel ist es, dass Kommunen nicht nur in krisenbedingten Sondersituation zur Konjunkturbelebung einfacher heimische und regionale Auftragnehmer berücksichtigen können. Außerdem setzen wir uns für die Freistellung der reinen interkommunalen Zusammenarbeit im Vergabe- und Umsatzsteuerrecht ein.“

Bei Konjunkturprogrammen zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft sind Erleichterungen bei den Vergabeverfahren notwendig. Die Praxis zeigt, dass trotz europaweiter Ausschreibung die Vergaben im Inland erfolgen. Der Aufwand europaweiter Ausschreibungen ist hoch ohne einen Wettbewerbseffekt zu erzielen.

Die Stärkung der regionalen und der örtlichen Wirtschaft muss bei vergleichbarer Leistung und angemessenem Preis als ein Kriterium der Auftragsvergabe zugelassen werden. Erleichterungen bei kommunalen Vergabeverfahren sollten kein Alleinstellungsmerkmal konjunktureller Hilfsmaßnahmen sein, sondern in Dauerrecht überführt werden. Ein Hemmschuh kommunaler Investitionen liegt auch im Vergaberecht, das zumindest bei größeren Vorhaben aufwändige Ausschreibungsverfahren erfordert. Trotz (vorübergehender) coronabedingter Erleichterungen sind die Möglichkeiten, Aufträge der öffentlichen Hand unkompliziert in der ortsansässigen Handwerkerschaft zu platzieren, begrenzt. Das Heraufsetzen der Schwellenwerte für freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen kann es Kommunen erleichtern, Unternehmen in öffentliche Auftragsvergaben einzu-

binden.

Die wachsende Bedeutung der interkommunalen Zusammenarbeit zur Sicherung flächendeckender Leistungen der Daseinsvorsorge zu vertretbaren Entgelten wird vielfach betont. Gleichzeitig wird sie durch eine restriktive Auslegung des europäischen Vergabe- und Umsatzsteuerrechts deutlich erschwert. Dem können und wollen wir entgegenwirken.

Die Stellung der Kommunen und das kommunale Ehrenamt stärken

Föderalismus

„Wir halten am Durchgriffsverbot des Bundes auf die Kommunen fest. Die Kommunen sind an einer möglichen zukünftigen Föderalismuskommission mit Sitz und Stimme zu beteiligen. Ziel muss es sein, dass die Länder entsprechend der Verfassung eine aufgabenadäquate Finanzierung der Kommunen sicherstellen. Die Länder haben dafür Sorge zu tragen, dass zukünftig keine Kassenkredite mehr die Handlungsspielräume gerade strukturschwacher Kommunen einschränken.“

Es wird in der kommenden Regierungsperiode darum gehen die Kompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern aufgrund der Erfahrungen in der Krise anzupassen. Die bisherigen Föderalismuskommissionen hatten das Ziel Mischzuständigkeiten abzubauen und Verantwortlichkeiten in den staatlichen Ebenen besser zu ordnen. Punktuelle grundgesetzliche Änderungen haben allerdings gezeigt, dass dies von den Akteuren und letztlich vom Gesetzgeber aufgeweicht wurde. Wir plädieren weiterhin für klare Zuständigkeiten und die Stärkung der kleinen Einheiten; dabei dürfen die Ebenen jeweils nicht überfordert werden. Insbesondere im Gesundheits- und Katastrophenschutz müssen die Lehren aus der aktuellen Lage gezogen werden.

Das grundgesetzliche Durchgriffsverbot des Bundes auf die Kommunen verhindert die Ausweitung bestehender Leistungen und die Übertragung neuer Aufgaben auf die Kommunen. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07. Juli 2020 zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets setzt der Ausweitung bestehender Leistungen des Bundes zu Lasten der Kommunen noch klarer Grenzen. Wir wollen diesem starken

Schutz der Kommunen wieder mehr Geltung verschaffen; alle bisherigen Abweichungen bis hin zu den Grundgesetzänderungen müssen auf den Prüfstand hinsichtlich ihrer tatsächlichen Wirkung.

Nur wenn eine aufgabenadäquate Finanzierung der Kommunen sicher gestellt ist, können Menschen vor Ort im Ehren- und Hauptamt die Geschicke der örtlichen Gemeinschaft tatsächlich gestalten. Nur so sind Menschen bereit, sich für die Gemeinschaft einzusetzen und längerfristig Verantwortung zu übernehmen. Vor Ort gelingt es am ehesten zwischen der Anspruchshaltung der Menschen und dem Machbaren einen Zusammenhang sicherzustellen. Die Stärke unseres Landes entspringt der Unterschiedlichkeit und der kleineren funktionierenden Einheiten vor Ort. In diesem Sinne müssen wir es wieder lernen in einer aufgeregten Öffentlichkeit und den sozialen Medien einzelne Beispiele, wo es vor Ort nicht ganz so gut geklappt hat, zu ertragen und nicht dem Reflex nachzugeben daraus eine Legitimation für mehr Vorgaben abzuleiten.

Kommunalbeauftragter der Bundesregierung

„Der Kommunalbeauftragte der Bundesregierung im Bundeskanzleramt wird in der Bundesregierung die Belange der Kommunen koordinieren, um den Gemeinden, Städten und Landkreisen dauerhaft und strukturiert in der Regierungsarbeit Gehör zu verschaffen.“

Der Bund ist Gewährsträger der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland. Er wird durch das Grundgesetz Art 28 (3) verpflichtet, zu gewährleisten, dass die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen des Art. 28 (1) und (2) entspricht. Also muss auf Bundesebene immer wieder darauf hingewirkt werden, dass der Bund seiner Gewährleistungsverantwortung nachkommt. Eine starke kommunale Selbstverwaltung ist ein unverzichtbarer Bestandteil der politischen und verfassungsrechtlichen Ordnung unseres Staates. Die institutionelle Beteiligung der Kommunen in den Geschäftsordnungen der Bundesministerien war ein erster Schritt und muss nun auch im Regierungshandeln kontinuierlich berücksichtigt werden.

Europa der Kernkompetenzen

„Wir werden alle Bundesministerien in ihren Geschäftsordnungen verpflichten, von Anfang an die kommunalen Spitzenverbände und die mehrheitsführenden Bundestagsfraktionen in den Prozess der EU-Rechtsetzung einzubinden. Wir werden das Instrument der Subsidiaritätsprüfung zu einem echten Frühwarnsystem ausbauen.“

Die Bürgerinnen und Bürger vertrauen bei der Ver- und Entsorgung in erster Linie den Kommunen und ihren Unternehmen. Kommunen, ihre Stadtwerke und kommunale Unternehmen sind die Garanten für eine zuverlässige Ver- und Entsorgung in Deutschland und für den hohen Standard der Leistungen der Daseinsvorsorge. Energiewende, Kreislaufwirtschaft, Trinkwasserversorgung und Abwasseraufbereitung, öffentlicher Personennahverkehr funktionieren nur mit einer starken Kommunalwirtschaft. Kommunale Sparkassen und Genossenschaftsbanken sichern die Versorgung mit Finanzdienstleistungen vor Ort und sind die entscheidenden Kreditgeber für den Mittelstand. Alle in den europäischen Institutionen Handelnden haben vertragsgemäß das Subsidiaritätsprinzip zu wahren und das Recht auf kommunale Selbstverwaltung voll und ganz achten.

Aufwandsentschädigung aus kommunalem Ehrenamt und Rentenrecht

„Wir werden in der Sozialgesetzgebung eine dauerhafte Regelung etablieren, dass Aufwandsentschädigungen aus kommunalem Ehrenamt nicht auf vorzeitigen Rentenbezug angerechnet werden und auf Aufwandsentschädigungen aus kommunalem Ehrenamt keine Rentenversicherungsbeiträge erhoben werden.“

Nach geltendem Recht kann derjenige, der vor Erreichen der Regelaltersgrenze Rente bezieht nur begrenzt hinzuverdienen, ohne dass Abzüge bei der Altersversorgung vorgenommen werden. Dies betrifft auch kommunale Ehrenbeamte, deren Aufwandsentschädigung nur aufgrund einer Übergangsregelung (bis Ende September 2022) nicht auf Rentenzahlungen angerechnet wird. Nach Ablauf der ursprünglich bis September 2015 befristeten (dann zunächst bis 2017 und erneut bis 2022 verlän-

gerten) Übergangszeit wäre der steuer- und sozialabgabenpflichtige Entgeltanteil an einer Aufwandsentschädigung – wie jedes andere Arbeitsentgelt auch – als Hinzuverdienst bei vorgezogenen Altersrenten zu berücksichtigen.

Nach geltendem Recht müssen für Aufwandsentschädigungen dann auch Sozialabgaben (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) gezahlt werden, wenn mit dem kommunalen Ehrenamt Aufgaben verbunden sind, die über die Repräsentation hinausgehen und auch im Rahmen einer regulären Berufstätigkeit erledigt werden können. Hierzu zählen Verwaltungsaufgaben, die zum Beispiel bei ehrenamtlichen Gemeindedirektoren anfallen. Das Bundessozialgericht hat in einem ähnlich (nicht identisch) gelagerten Fall zugunsten einer Kreishandwerkerschaft entschieden (B 12 KR 14/16 R), dass keine Sozialabgaben auf die Aufwandsentschädigung eines Kreishandwerkermeisters zu entrichten sind. Im betreffenden Urteil heißt es, dass Ehrenämter in der gesetzlichen Sozialversicherung zukünftig auch dann beitragsfrei seien, wenn die Ehrenamtlichen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung erhalten und neben ihren Repräsentationspflichten Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, soweit diese mit dem Ehrenamt in direkter Verbindung stehen. Das BSG hat diesbezüglich eine gesetzliche Klarstellung gewünscht.

Ziel sollte es sein, für das kommunale Ehrenamt eine dauerhaft tragfähige Lösung zu finden, die sicherstellt, dass ein kommunales ehrenamtliches Engagement nicht durch rentenrechtliche Regelungen erschwert wird.

Kinder- und Jugendhilfe

Ganztagsbetreuung im Grundschulalter

„Wer einen Rechtsanspruch will, muss ihn auch finanzieren. Zur finanziellen Umsetzung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter stellen wir sicher, dass Bund und Länder dauerhaft nicht nur die zusätzlichen Investitionskosten, sondern auch dauerhaft und vollumfänglich die zusätzlichen Betriebskosten tragen.“

Für eine Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter stehen in einem

Sondervermögen des Bundes erste Finanzmittel bereit. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings der Ausweitung des SGB VIII einen Riegel vorgeschoben, so dass der Bund und die Länder vor Einführung eines Rechtsanspruchs sicherstellen müssen, dass dauerhaft den Kommunen die aus der Umsetzung des Rechtsanspruchs entstehenden Betriebsausgaben von Bund und Ländern vollumfänglich erstattet werden.

Die Kommunen können den Ausbau und den Betrieb der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter nicht allein bewerkstelligen. Die Kostenschätzungen für die Investitionen belaufen sich auf 10 Mrd. Euro und für den Betrieb 2,5 Mrd. Euro jährlich. Zudem dürfte eine reine Umsetzung des Rechtsanspruchs im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in kommunaler Trägerschaft ohne Finanzausgleich durch Bund und/oder Länder mit dem Beschluss des BVerfG vom 7. Juli 2020 nicht vereinbar sein. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07. Juli 2020 bezieht sich zwar auf die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets nach SGB XII, weist aber auch für andere politische Projekte klare Leitplanken aus. Hierzu gehört auch der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter. Dieser soll ab 2025 neu geschaffen werden. Damit wird im SGB VIII ein neuer Leistungstatbestand geschaffen, was eine unzulässige Aufgabenübertragung darstellt.

Zielführend wäre es, wenn sich Bund und Länder in einem Staatsvertrag verpflichten, dauerhaft die Betriebskosten für die Ganztagsbetreuung zu übernehmen. Den Kommunen würde dann die organisatorische Umsetzung im Rahmen des SGB VIII obliegen, was auch ohne finanzielle Zusatzbelastung eine nicht unerhebliche organisatorische und personelle Herausforderung sein würde.

Unterhaltsvorschussgesetz

„Wir werden beim Unterhaltsvorschuss den bereits für 12- bis 18-Jährige geltenden Grundsatz, wonach ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nur wirksam wird, wenn das Kind keine SGB II Leistungen bezieht, auch auf Kinder unter 12 Jahren ausweiten, um sowohl die Antragsteller als auch die Verwaltung von Doppelbürokratie zu entlasten.“

Die Reform des Unterhaltsvor-

schussgesetzes zum 1. Juli 2017 war für die Kinder von Alleinerziehenden dringend notwendig. Das zeigen insbesondere die gestiegenen Zahlen von anspruchsberechtigten Kindern um 300.000 von 414.000 Kindern vor Inkrafttreten der Neuregelung des Unterhaltsvorschussgesetzes auf 714.000 Kinder Ende März 2018.

Das Bundeskabinett hat sich im August 2018 mit den Auswirkungen des im Jahr 2017 geänderten Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) befasst. Der Bericht macht deutlich, dass Länder und Kommunen die unterhaltspflichtigen Elternteile noch stärker in die Pflicht nehmen und den Prozess des Rückgriffs beim anderen Elternteil verbessern müssen. Der unterhaltspflichtige Elternteil muss langfristig zu einer zuverlässigen Zahlung des Unterhalts unmittelbar an den alleinerziehenden Elternteil angehalten werden.

Die Vergrößerung des Kreises der Anspruchsberechtigten hat erwartungsgemäß zu erheblichem Mehraufwand und somit zu deutlichen Mehrausgaben der betroffenen Kommunen geführt. Mit der Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten des Unterhaltsvorschusses auf 40 Prozent sind die kommunalen Mehrausgaben nicht auszugleichen. Einige Länder haben bereits den kommunalen Anteil an den vom Land zu tragenden Kosten reduziert. Dies muss im Rahmen der Konnexität für alle Länder durchgesetzt werden.

Ein Unterhaltsvorschuss für Kinder im Alter von 12 bis 18 Jahren wird nur wirksam, wenn das Kind keine SGB II Leistungen bezieht oder das alleinerziehende Elternteil über ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro verfügt. Da Unterhaltsvorschusszahlungen beim ALG II angerechnet werden, erfolgt bei rund 87 Prozent der Betroffenen keine finanzielle Besserstellung. Diese Regelung gilt es auch auf Kinder unter 12 Jahren auszuweiten, um Doppelbürokratie abzubauen und die Kommunen zu entlasten.

Kommunales Entwicklungspotenzial stärken

Gleichwertige Lebensverhältnisse

„Wir halten am Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse fest und werden mit Bund, Ländern und Kommunen eine umfassende Dezentra-

lisierungsstrategie entwickeln, um strukturschwache Regionen und Städte zu unterstützen. Wir wollen in der nächsten Bundesregierung eine aktive Strukturpolitik zur Stärkung der ländlichen Regionen etablieren, eine fachliche Gesetzesfolgenabschätzung, die begonnenen Maßnahmen auf ihre Wirkung hin überprüfen.“

Die Regierungskommission zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse hat Mitte 2019 ihre Ergebnisse vorgelegt. Die Bundesregierung hat daraufhin erste Maßnahmen in Umsetzung dieser Ergebnisse auf den Weg gebracht.

Mehr Modellprojekte Smart Cities und Smart Regions

„Mit dem Motto „Nachhaltig Leben in einer digitalen Region“ wollen wir weitere Modellprojekte unterstützen und die Städtebauförderung um diesen Aspekt erweitern.“

Städte und Regionen werden in ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Verflechtungen immer komplexer. Digitalisierung kann als Instrument helfen diese lebenswerter, nachhaltiger und effizienter zu gestalten. So vielfältig wie die Verflechtungen, so unterschiedlich sind die möglichen Handlungsansätze. Wir brauchen daher mehr Erfahrungen und Begleitung auf diesem Weg.

Es geht darum die richtigen Ressourcen zur richtigen Zeit zur Verfügung zu stellen, seien es Mobilität, Nahrungsmittel, Konsumgüter oder Energie- und Wasserversorgung. Kommunikationstechniken helfen diese immer mehr miteinander zu vernetzen. Letztlich treten sie in Interaktion miteinander, um die Bedürfnisse der Menschen zu erfüllen.

Ortskerne und Innenstädte für die Grundversorgung und Innovationen

„Wir werden das Baugesetzbuch dahingehend weiter anpassen, dass Kommunen Ortskerne und Innenstädte so ausgestalten können, dass Handel, Gewerbe, Arbeit und Wohnen sowie gute Erreichbarkeit sichergestellt und Leerständen vorgebeugt werden. Die Mittel der Städtebauförderung müssen auch für die Revitalisierung der Innenstädte und Ortskerne zur Verfügung stehen,

auch um ein aktives kommunales Immobilienmanagement zu betreiben. Wir werden uns für den Aufbau von Coworking-Spaces, Gründer- und Startup-Zentren auch in ländlichen Räumen einsetzen. Dazu wollen wir auch die rechtlichen Rahmenbedingungen erweitern, damit kommunale Unternehmen dort tätig werden können, wo private diese Rolle nicht übernehmen.“

Innenstädte und Dorfkerne leiden unter einer fortschreitenden Verödung – vor allem der Einzelhandel steht nicht erst als Folge der Coronapandemie unter erhöhtem Druck durch Konkurrenz des Onlinehandels. Auch Probleme der Gastronomie tragen zur Verödung von Innenstädten und Dorfkerne bei. Zur Belebung der Innenstädte und Revitalisierung der Ortskerne werden nachhaltige Konzepte benötigt, die Wohnen, Gewerbeangebote und Erreichbarkeit miteinander verbinden. Initiativen wie die „autofreie Innenstadt“ sind mit solchen nachhaltigen Konzepten nicht vereinbar.

Daher müssen auch Lieferverkehre bei Mobilitäts- und Verkehrskonzepten zukünftig unbedingt mit eingeplant werden. Wir sprechen uns für Liefer- und Ladezonen aus, um Staubildungen durch Anlieferungen im Innenstadtbereich zu vermeiden. Dies ist auch für die Klimabilanz ein wichtiger Faktor. Für diese neuen Flächenbedarfe sind auch nötige Änderungen im BauGB umzusetzen. Kommunen müssen ertüchtigt werden, diese anspruchsvollen Planungs- und Flächenkonzepte zu erstellen. Dafür braucht es in der Verwaltung einen Innenbereichsmanager, der sowohl ein Verständnis im planerischen Bereich als auch Erfahrungen aus dem Einzelhandel mitbringt. Wir unterstützen die Idee des „Innenstadtfonds“, der auch auf die kleineren Gemeinden einbeziehen muss. Um einen „verlängerten Ladentisch“ im Einzelhandel zu ermöglichen, sind „just-in-time“-Anlieferungen nötig, da oft die nötigen Lagerkapazitäten fehlen. Nicht jeder kleine oder mittelständische Einzelhändler benötigt einen E-Commerce-Shop, muss aber digital auffindbar sein. Daher möchten wir das Kompetenzzentrum „Handel 4.0“ ausdrücklich verstetigen.

Coworking Spaces tragen zur Flexi-

bilisierung der für Büroarbeit genutzten Flächen bei und sind aus städtischen Ballungszentren nicht mehr wegzudenken. Nicht nur die Coronapandemie hat die Nutzung von Homeoffice-Möglichkeiten intensiviert. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möchten näher am Wohnort arbeiten, um Familie und Beruf besser miteinander verbinden zu können. Homeoffice in Küche oder Wohnzimmer ist dafür absolut nicht die passende Lösung. Ländliche Räume wird für eine wachsende Zahl von Menschen zum Sehnsuchtsort—zum Refugium, in dem man Kraft tanken, die Natur genießen und sich bauliche Qualität noch leisten kann. Durch Coworking Spaces auch in ländlichen Räumen können wir dazu beitragen, viele Pendelkilometer zu vermeiden und die Vereinbarung von Familie und Beruf zu verbessern, ohne die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den eigenen vier Wänden zu isolieren.

Einführung eines Flächenzertifikatehandels

„Wir werden die Ergebnisse eines realitätsnahen Modellversuchs des Umweltbundesamtes zum Flächenzertifikatehandel aufgreifen und dieses Instrument flächendeckend implementieren. Damit wollen wir eine flächensparende Siedlungspolitik fördern und gleichzeitig zu einer Entlastung der Kommunalfinanzen beitragen.“

Das Umweltbundesamt hat im Zeitraum 2013 bis 2017 einen bundesweiten Modellversuch zum Flächenzertifikatehandel durchgeführt. Der Feldversuch hat gezeigt, dass handelbare Flächenzertifikate ein praktisches Instrument sind, mit dem einerseits das 30 Hektar Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie eingehalten werden kann und andererseits Städte und Gemeinden dabei unterstützt, die Innenentwicklung zu stärken.

Durch ein Flächenhandelssystem entsteht ein fairer Lastenausgleich zwischen Kommunen, die Bauflächen im Außenbereich ausweisen, und Kommunen, die die Gemeindeentwicklung auf den Innenbereich konzentrieren. Die Ergebnisse des Feldexperimentes zeigen, dass wachsende Städte und Gemeinden Zertifikate hinzukaufen müssen, während Kom-

munen in Regionen mit starker Abwanderung Zertifikate verkaufen können. Damit wird nicht nur eine nachhaltige Siedlungsentwicklung gefördert. Auch die Kommunalfinanzen werden entlastet, da besonders teure Entwicklungsmaßnahmen an falschen Standorten unterbleiben.

Umsetzung kommunaler Bauprojekte „Bauen mit Holz“

„Wir werden die Rahmenbedingungen für Bauen mit Holz so verbessern, dass auch kommunale Bauprojekte besser als bislang umgesetzt werden können. Dazu werden wir die Musterbauordnung anpassen.“

Holz ist ein nachhaltiger Baustoff, der sich nicht nur zur Verdichtung innerstädtischer Lagen durch Aufstocken bestehender Gebäude eignet, sondern auch als Baustoff für größere Gebäude geeignet ist. Gleichzeitig gehören die Kommunen zu den größten Waldbesitzern Deutschlands.

Die Musterbauordnung und die Landesbauordnungen sehen derzeit noch Beschränkungen bei der Nutzung von Holz aus Baustoff vor, die aus sachlicher Perspektive nicht zwingend gerechtfertigt sind. Über die Anpassung der Musterbauordnung kann die rechtliche Grundlage für Holz als Baustoff verbreitert werden.

Baukindergeld

„Wir werden das Baukindergeld in eine dauerhafte Förderung zur Schaffung selbstgenutzten Wohneigentums für Familien überführen.“

Das Baukindergeld hat sich als Förderprogramm des Bundes zur Schaffung selbstgenutzten Wohneigentums für Familien bewährt. Mit den über das Baukindergeld bereitgestellten Mitteln werden in größerem Maße Investitionen angestoßen, die in erster Linie dem regional verankerten Handwerk zugutekommen und somit auch in stetigen Gewerbesteuerentnahmen der Kommunen münden. Das Baukindergeld trägt zudem zur Entspannung auch städtischer Mietwohnungsmärkte bei und strahlt als stärkender Faktor positiv auf dünner besiedelte ländliche Räume mit niedrigeren Immobilienpreisen aus, in denen mit denselben Mitteln eine relativ höhere Förderung erzielt werden kann. Dies trägt zur Stärkung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei.

Bundesweite Einführung von Heimatagenturen

„Wir werden uns dafür einsetzen, erfolgreiche Modellprojekte bei Heimatagenturen bundesweit einzuführen.“

In jüngerer Zeit ist insbesondere in den peripheren ländlichen Regionen in steigendem Maße Rückwanderung, Zuwanderung und anhaltend starke Pendleraktivitäten zu beobachten. Diese, für die Region wichtigen sozialen Gruppen brauchen eine unkomplizierte Unterstützung bei der Suche nach Wohn- und Arbeitsplatz, Lösungen im sozialen Bereich etc.. Hier helfen Heimatagenturen. Sie fungieren als Informationsplattformen und bieten individuelle Services in den Bereichen Arbeit, Wohnen und (Familien-) Leben an. Neben den Rückkehrern profitieren regionale Unternehmen bei der Fachkräftegewinnung.

Digitalisierung stärken

Digitale Infrastruktur

„Unser Ziel ist, dass jedes Gebäude in Deutschland mittels Glasfaserkabel erreicht und an schnelles Internet angeschlossen werden kann. Dazu werden wir den Kommunen unabhängig von Wirtschaftlichkeitsprüfungen im Sinne eines Universaldienstes die Möglichkeit eröffnen den Breitbandausbau auch unter Einbeziehung alternativer unterirdischer wie oberirdischer Verlegungsmöglichkeiten in Eigenregie voranzutreiben.“

Wir werden die ab 2025 zur Verfügung stehenden 5G-tauglichen Frequenzen für den flächendeckenden Mobilfunkausbau nutzen.“

Der Ausbau der nötigen technischen Infrastruktur für die Digitalisierung schafft die Voraussetzung für einen attraktiven Wirtschaftsstandort, für Wohlstand und Lebensqualität. Bereits vergleichbar einfache Anwendungen aus den Bereichen Homeoffice, digitales Lernen, Telemedizin finden ihre Grenzen an der bisherigen technischen Infrastruktur. Deshalb bedarf es einer flächendeckenden digitalen Infrastruktur.

Für die kommende Legislatur muss der Ausbau von Breitband und Mobilfunk als Voraussetzung der Digitalisierung das zentrale Thema werden. Die bisherigen Ansätze orientieren sich an der Wirtschaftlichkeit haben nicht den nötigen flächendeckenden Ausbau sichergestellt. Glasfaser und

5G gehören heute zur Grundversorgung der Bevölkerung und sind Voraussetzung für die Wirtschaft und Unternehmen.

Digitalisierung der Verwaltung

„Wir werden die digitale Verwaltung weiter ausbauen und den elektronischen Personalausweis bzw. Identitätsnachweis (Aufenthaltstitel) als modernes und mobil einsetzbares Authentifizierungsmedium flächendeckend für alle Leistungen der öffentlichen Hand zum Einsatz bringen und dies auch Unternehmen anbieten. Wir entwickeln für Kommunen eine Angebotsplattform, einen „kommunalen App-Store“, in dem alle zertifizierten, zugelassenen, einsatzfähigen Fachanwendungen für die Kommunen vergabe- und kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.“

Bis 2022 sollen Bund, Länder und die Kommunen alle Verwaltungsleistungen in Deutschland über Verwaltungsportale auch digital anbieten und diese Portale zu einem Verbund verknüpfen. Dabei werden ca. 70% der Verwaltungsvorgänge in den Kommunen abgewickelt. Durch den Staatsvertrag zur Errichtung des IT-Planungsrates wurde ohne Aufweichen des Bundesdurchgriffs auf die Kommunen sichergestellt, dass die Länder gegenüber ihren Kommunen verantwortlich bleiben und Digitalisierung unter strengster Konnexität umsetzen müssen.

Die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes erfolgt schrittweise. Dabei ist die Bund-Länder-Zusammenarbeit noch nicht optimal.

Umweltschutz und Klimaschutz gelingen vor Ort

Trinkwasser schützen

„Wir stellen bei der Trinkwasserversorgung den Erhalt der Entscheidungsmöglichkeiten vor Ort sicher und wenden uns gegen jede Form der Zwangsprivatisierung. Im Sinne des Vorsorge- und Verursacherprinzips muss die Forschung zur Entwicklung von Medikamenten, die keine Rückstände im Abwasser bilden, vorangetrieben werden und auf Mikropartikel aus Kunststoff im Bereich der Pflege- und Kosmetikprodukte verzichtet werden. Wir werden uns auf europäischer Ebene dafür einsetzen, den Eintrag per- und polyfluorierter Chemikalien (PFC) in die Umwelt zu reduzieren.“

Der Schutz von Trinkwasser und der dafür erforderlichen Wasserressourcen haben absoluten Vorrang vor anderen Nutzungsinteressen. Das Vorsorge- und Verursacher-prinzip bildet daher die Leitschnur für Politik und Verwaltungshandeln. Die kommunalen Wasserver- und Abwassertsorger investieren in die Infrastrukturen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie angepasst an die spezifischen Erfordernisse vor Ort. Medikamentenrückstände und Mikropartikel aus Kunststoff bilden ein spezielles Problem, ebenso wie PFC-Rückstände beispielsweise im Wasser. Die Verwendung von PFC führt zunehmend zu einer problematischen Exposition dieser Chemikalien in die Umwelt. Auch die Umweltministerkonferenz sieht die Notwendigkeit, die Nutzung von PFC auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, auch um zu verhindern, dass diese Verbindungen zu einer Verunreinigung von Grund- und Oberflächengewässern führen bzw. sich im Stoffkreislauf anreichern.

Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen müssen gleichrangig behandelt werden

„Wir werden die Klimaschutzmaßnahmen durch gleichrangige Klimaanpassungsmaßnahmen ergänzen, um besser den Folgen des Klimawandels begegnen zu können. Alle bestehenden Förderprogramme sollen für die Klimaanpassung geöffnet und weiterentwickelt werden. Gleichzeitig setzen wir uns dafür ein, dass Bund und Länder ein Sonderprogramm Klimavorsorge auflegen, das Investitionen zur Klimaanpassung unterstützt“

Die Folgen des Klimawandels werden immer stärker spürbar: lange Hitze- und Trockenperioden sowie Starkregenereignisse mit anschließenden Hochwasserlagen werden zunehmend zur Herausforderung und Belastung nicht nur für Kommunen. Um durch die Folgen des Klimawandels entstehende Schäden soweit wie möglich zu minimieren, ist es im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung wichtig, parallel zu Klimaschutzmaßnahmen auch Klimaanpassungsmaßnahmen stärker in den Fokus zu rücken. Diese müssen künftig gleichrangig zu Klimaschutzmaßnahmen behandelt werden. Dies gilt beispielsweise auch für das bestehende BMU-

Programm Klimaschutz-Manager, das um die Klimaanpassung ergänzt werden muss.

Waldklimaprämie

„Wir wollen die Klimaschutzleistungen des Waldes stärker honorieren, indem die Klimaleistung honoriert wird. Dazu werden die Einnahmen aus der CO₂-Abgabe verwendet.“

Die massiven Waldschäden seit 2018 und die Anpassung der Wälder an den Klimawandel stellen alle Waldbesitzer in Deutschland vor große, insbesondere wirtschaftliche Herausforderungen. Kommunen besitzen knapp 20% der Waldfläche in Deutschland.

Das Ziel der Honorierung der Klimaschutzleistung ist der Erhalt und die Entwicklung klimastabiler Wälder. Nur klimastabile Wälder sind dauerhaft in der Lage, neben der Minderungsleistung in Wäldern und Holz (CO₂-Bindung in Wald und Holzprodukten) auch die anderen Waldfunktionen (z.B. Rohstoffbereitstellung, Erbringung von weiteren Gemeinwohlleistungen) zu erfüllen. Das Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Waldeigentümer sich um die Entwicklung ihrer Wälder hin zu mehr Resilienz kümmern und diese nachhaltig bewirtschaften.

Effektivere planerische Abstimmung von Projekten im Rahmen des Ausbaus erneuerbare Energien

„Beim Ausbau der erneuerbaren Energien werden wir die Planungsprozesse einzelner Projekte effektiver aufeinander abstimmen und dabei die Planungskompetenzen der Kommunen durch ein klares gesetzliches Planungsrecht stärken.“

Deutschland hat mit der Energiewende eine große Herausforderung angenommen. Die Kommunen wollen ihren Beitrag dazu leisten, die gesteckten Ziele zu erreichen. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist nur zielführend, wenn der Ausbau der Übertragungsnetze parallel zum Zubau an Anlagen zur Energieerzeugung erfolgt, um sicherzustellen, dass erzeugter Strom auch transportiert und genutzt werden kann und Anlagen nicht abgeregelt werden müssen. Hierfür ist eine effektive Abstimmung der einzelnen Planungsprozesse aufeinander unerlässlich.

Effektivitätssteigerungen beim Netzausbau und Anstrengungen immer mehr Anlagen für Erneuerbare Energien zu errichten, dürfen nicht dazu führen, dass immer mehr und häufiger Planungskompetenzen der Kommunen durch Bundesvorgaben beschnitten werden. Eine Akzeptanz der Energiewende ist im Gegenteil nur dann zu erreichen, wenn das kommunale Planungsrecht gestärkt und die Entscheidungen auf die örtliche Ebene verlagert werden. Bürgerbeteiligungsprozesse lassen sich hier bedarfsgerecht organisieren. Planungsrechtliche Vorgaben müssen von der Rechtssprechungsebene wieder in die Politikebene und damit in Gesetze und Verordnungen gebracht werden. Dabei sind Handlungsspielräume vor Ort einzuräumen.

Wasserstoffwirtschaft auf kommunaler Ebene entwickeln

„Wir werden ein effektives und effizientes Regulierungsregime für die zukünftig benötigten Wasserstoffnetze schaffen, um die bestehenden Gasinfrastrukturen (Gasnetze) zu nutzen und eine zügige und planvolle Umrüstung zu ermöglichen.“

Deutschland hat mit der Nationalen Wasserstoffstrategie die Zielrichtung definiert, um zukünftig dekarbonisierten Wasserstoff als einen wichtigen Energieträger für das Erreichen der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen zu etablieren. Kommunen können und sollen maßgebliche Beiträge zur erfolgreichen Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie leisten und zugleich neue, zukunftsfähige Wertschöpfungsketten vor Ort zu erschließen. Eine wesentliche Grundlage kann durch eine systematische Umrüstung der bestehenden Gasverteilernetze für die zukünftige Wasserstoffnutzung geschaffen werden. Zugleich bieten sich hierdurch Chancen für die kommunalen Haushalte aus der Nutzung der Gasnetze heute gegebenen Wertschöpfungspotenziale auch zukünftig zu erhalten.

Nachhaltige Mobilität für Stadt und Land

Standardisierte Bewertung von Investitionsvorhaben im Bereich des ÖPNV

„Wir werden das standardisierte Bewertungsverfahren für über das

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) geförderte Infrastrukturprojekte dahingehend weiterentwickeln, dass bestimmte Kriterien im Bewertungsverfahren wie Klima- und Umweltschutz, Verkehrsverlagerung oder Aspekte der Daseinsvorsorge vorhabenspezifisch stärker gewichtet werden können. Beim Kosten-Nutzen-Faktor erhalten dünn besiedelte ländliche Räume einen Bonus, um aus geringerer Einwohnerzahl zwangsläufig resultierende höhere Grundkosten besser berücksichtigen zu können.“

Für jedes Verkehrsvorhaben der Kommunen, das mit Bundesmitteln finanziert werden soll, ist gemäß § 7 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung notwendig. Das bundesweit einheitliche Verfahren nach der Standardisierten Bewertung stellt dafür eine entsprechende Grundlage dar, das im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) für die jeweilige Kommune individuell geprüft wird. Somit soll sichergestellt werden, dass die Bundesfinanzhilfen nur für die gesamtwirtschaftlich vorteilhafte Investitionen gewährt werden.

Das Standardisierte Bewertungsverfahren für anvisierte Infrastrukturprojekte wurde in den 1970er Jahren entwickelt und berücksichtigt kaum die aktuellen Anforderungen und Kriterien wie z.B. der Klima- und Umweltschutz oder die notwendigen Aspekte der Verkehrsverlagerung. Deshalb hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Verfahrensanleitung zur Erstellung der Standardisierten Bewertung zuletzt im Jahr 2016 grundlegend überarbeitet. Neben der Fortführung und finanziellen Verstärkung des bestehenden GVFG-Bundesprogramms wurden weitere ergänzende Fördervorhaben benannt. Dazu gehören u.a. Vorhaben der Kommunen, die eine Kapazitätserhöhung im bestehenden Verkehrsnetz ermöglichen oder zu einer Verbesserung der Betriebsqualität des ÖPNV führen. Darüber hinaus wurde die Elektrifizierung und Reaktivierung von regionalen Bahnstrecken des ÖPNV, auch außerhalb von Verdichtungsräumen, als Förderbestand benannt. Das ist ein wichtiger Schritt bei der Beseitigung des Investitionsstaus für große ÖPNV-Vorhaben, der im Interesse einer öko-

logisch sinnvollen und nachhaltigen Mobilitäts-, Umwelt-, und Klimapolitik aufgelöst werden muss.

Jedoch wurden im Zuge der Änderung des GVFG die Nutzen-Kosten-Berechnungen nicht angepasst. Sollte ein über den monetarisierbaren Nutzen hinausgehender Nutzen im Rahmen der Nutzwertanalyse geltend gemacht werden können - etwa ein besonderes Bundesinteresse oder ein besonderes Interesse von Land oder Kommune an dem Projekt - so sollte eine anteilige Bundesfinanzhilfe ermöglicht werden können, um die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sicherzustellen.

An dieser Stelle bedarf es einer weiterführenden außerordentlichen Aktualisierung der Ausführungsbestimmungen seitens des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Mobilitätskonzepte mit einer Verknüpfung aller Verkehrsträger

„Wir werden in Stadt und Land Modellvorhaben unterstützen, die Auto, Bahn, Bus und Fahrrad bedarfsgemessen miteinander verknüpfen. Wir werden dafür sorgen, dass der motorisierte Individualverkehr insbesondere im ländlichen Raum und als Verbindung in die Ballungsräume erhalten bleibt.“

Nachhaltige Mobilität unterscheidet zwischen den Bedarfen beispielsweise in städtischen Ballungszentren und dünner besiedelten ländlichen Räumen. Während in Städten eine stärkere Verknüpfung zwischen Bus/Bahn und Fahrrad unter Einbeziehung von

(Car-)Sharing-Angeboten möglich ist, kann eine nachhaltige Mobilität in ländlichen Räumen nicht auf den motorisierten Individualverkehr verzichten. Dies gilt es bei der Entwicklung nachhaltiger Mobilitätskonzepte, für die der Bund den Rahmen setzen kann, zu berücksichtigen.

Kommunalwirtschaft stärken

Definition kleiner und mittelständischer Unternehmen

„Wir werden auf Grundlage der KMU-Definition der Europäischen Union (Titel I des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003) eine bundesweite Definition kleiner und mittelständischer Unternehmen erarbeiten, nach der auch

kommunale Unternehmen, die mehr als zu 25 Prozent in kommunaler Hand liegen, als KMU zählen, wenn sie die EU-Vorgaben hinsichtlich Unternehmensgröße und Umsatz-/Bilanzkriterien erfüllen.“

Kommunale Unternehmen sind von Bundesförderprogrammen für kleine und mittelständische Unternehmen in der Regel ausgeschlossen, wenn sich der Bund bei der KMU-Definition auf Titel I des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36) bezieht. Gleiches gilt für Gesetzgebungsvorhaben, bei denen KMU von der Umsetzungsvorgabe eines Gesetzes ausgenommen werden (zum Beispiel Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG). Artikel 4 Absatz 4 der Definition regelt, dass KMU maximal 25 Prozent in kommunaler Hand liegen dürfen – und schließt damit kommunale Unternehmen aus, auch wenn diese die Größen- und Umsatz-/Bilanzkriterien des Anhängs erfüllen und somit als KMU zu werten sind. Ein Ausschluss kommunaler KMU von KMU-Förderungen oder Ausnahmen für KMU ist weder sachgerecht noch sachlogisch nachvollziehbar – zumal es sich nicht um eine inhaltliche Entscheidung des Bundes handelt, sondern der Bezug auf die EU-Definition nur aus Vereinfachungsgründen erfolgt.

LKW-Maut evaluieren

„Die in der 19. Wahlperiode auf Bundesstraßen erweiterte LKW-Maut werden wir hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung und Höhe der Gebühren für die Restmüllentsorgung evaluieren und erforderlichenfalls Mautbefreiungsmöglichkeiten für LKW zur Hausmüllentsorgung umsetzen.“

Die am 18. Oktober 2018 mit dem Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßen-mautgesetzes beschlossene Ausweitung der LKW-Maut auf alle Bundesstraßen führt dazu, dass nunmehr auch für LKW zur Hausmüllentsorgung Maut auf Bundesstraßen entrichtet werden muss. Befürchtet wird, dass die Mautgebühren zu steigenden Müllgebühren führen werden. Auf Drängen der Kommunalpolitik ist zumindest eine Evaluierung der Folgen beschlossen worden.

Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Kommunale Umfrage des ungarischen Innenministeriums

Das ungarische Innenministerium hat im Rahmen des Life-Programms der Europäischen Union ein Projekt, LIFE-MICACC, gestartet. Dieses Projekt soll die integrierende und koordinierende Rolle zwecks Anpassung an den Klimawandel stärken. Ausgangspunkt des Projektes ist gewesen, dass in Ungarn in manchen Ortschaften und Bereichen außerordentlich häufig Schadensfälle wegen extremen Wetterereignissen im Zusammenhang mit Wasser (Dürre, Hochwasser,) auftreten. Es wird davon ausgegangen, dass die Situation in anderen Ländern ähnlich ist.

Umfangreiche Zielsetzung des Projektes ist es, die Anwendungs- und Widerstandsfähigkeit vor Ort zu steigern. Langfristige Zielsetzung des ungarischen Innenministeriums ist zudem, dass sich in Ungarn und den benachbarten Ländern möglichst viele Selbstverwaltungen auf die Auswirkungen der durch den Klimawandel

verursachten extremen Ereignisse vorbereiten und anpassen. Dahinter steckt die Überzeugung, dass der Klimawandel zwar eine globale Herausforderung ist, bei der man aber am effizientesten auf lokaler Ebene mit Anpassungen beginnen.

Die Kommunen erfüllen sowohl in eigenständiger Arbeit als auch in interkommunaler Kooperation eine Schlüsselrolle in der Koordinierung der Anpassung auf lokaler Ebene unter Einbeziehung aller Betroffenen.

Im Rahmen dieses Projekts möchte Ungarn die Stärkung der Kooperationsmöglichkeiten im Bereich Klimawandel sowie den Erfahrungsaustausch zwischen den Kommunalverwaltungen in Mitteleuropa und den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Klimawandelanpassung fördern.

Mit einem Fragebogen möchte das ungarische Innenministerium ermes-

sen, wie die Kommunen in anderen Ländern die klimatischen Probleme wahrnehmen und inwieweit Anpassungsmöglichkeiten genutzt werden.

Gleichzeitig möchte das Ministerium das Interesse an einer Besichtigung von fünf Pilotprojekten erfragen. Diese Besichtigungen sind für Anfang nächsten Frühjahrs geplant.

Die kurze Umfrage erhalten Sie hier: https://docs.google.com/forms/d/1jOtMmYxzufvCRNWxzBOSEHqF2hyXey1sRyO5eEqaS4/viewform?edit_requested=true.

Weitführende Informationen zum Thema finden Sie auf der Homepage des Projekts: <https://vizmegtartomgoldasok.bm.hu/en>.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Kollegen des ungarischen Innenministeriums (life@bm.gov.hu), die jederzeit zur Verfügung stehen. Das Ausfüllen des Fragebogens ist bis 15. Januar 2021 möglich.

Das kommunalpolitische Seminar

Die Seminarreihe der KAS für politische Akteure vor Ort

Mit dem Kommunalpolitischen Seminar vermittelt die Kommunalakademie der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) kommunalpolitischen Neueinsteigern das notwendige Grundlagen- und Orientierungswissen für eine erfolgreiche politische Arbeit vor Ort.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Entwicklung werden in den kommenden Wochen noch keine Präsenzveranstaltungen durchgeführt können. Mit der nachfolgenden Übersicht möchte die Kommunalakademie der Konrad-Adenauer-Stiftung auf ausgewählte kommunalpolitische Online-Seminarangebote von Januar bis März 2021 aufmerksam machen:

- **Einführung in die Kommunalpolitik**
15. Januar 2021 - <https://www.kas.de/de/web/bundesstadtbonn/veranstaltungen/detail/-/content/einfuehrung-in-die-kommunalpolitik-4>
03. Februar 2021 - <https://www.kas.de/de/web/bundesstadtbonn/veranstaltungen/detail/-/content/einfuehrung-in-die-kommunalpo->

[litik-5](#)

Kompakt-OnlineSeminar für die kommunalpolitische Praxis (kostenfrei, jeweils 18.00 - 21.15 h)

- **Die Geschäftsordnung in der Kommunalpolitik**

21. Januar 2021 - <https://www.kas.de/de/web/bundesstadtbonn/veranstaltungen/detail/-/content/die-geschaeftsordnung-in-der-kommunalpolitik-5>

Kompakt-OnlineSeminar für die kommunalpolitische Praxis (kostenfrei, 18.00 - 21.15 h)

- **Grundlagen der Kommunalpolitik**

26. - 27. Februar 2021 (kostenfrei, 26.02.: 18.00 - 21.15 h / 27.02.: 09.00 - 12.15 h) - <https://www.kas.de/de/web/bundesstadtbonn/veranstaltungen/detail/-/content/grundlagender-kommunalpolitik-21>

Mit diesem Online-Seminar wird eine Einführung in die Rechts- und Geschäftsgrundlagen kommunalpolitischer Arbeit vermittelt.

- **Erfolgreiches Fraktionsmanage-**

ment - Strategisch steuern und führen

05. - 06. März 2021 (kostenfrei, 05.03.: 18.00 - 21.15 h / 06.03.: 09.00 - 12.15 h) - <https://www.kas.de/de/web/bundesstadt-bonn/veranstaltungen/detail/-/content/erfolgreiches-fraktionsmanagement-strategisch-steuern-und-fuehren-1>

Mit diesem Online-Seminar wird die Möglichkeit zur Vorbereitung auf besondere Führungsaufgaben angeboten.

- **Einführung in den Kommunalhaushalt**

06. Februar 2021 (kostenfrei, 09.00 - 12.15 h) - <https://www.kas.de/de/web/bundesstadtbonn/veranstaltungen/detail/-/content/einfuehrung-in-den-kommunalhaushalt>

19. März 2021 (kostenfrei, 18.00 - 21.15 h) - <https://www.kas.de/de/web/bundesstadtbonn/veranstaltungen/detail/-/content/einfuehrung-in-den-kommunalhaushalt-1>
Kompakt-OnlineSeminar für die kommunalpolitische Praxis

- **Politik erfolgreich vermitteln - Kommunikation in der Kommunalpolitik**

19. - 20. Februar 2021 (kostenfrei, 19.02.: 18.00 - 21.15 h / 20.02.: 09.00 - 12.15 h) - <https://www.kas.de/de/web/bundesstadt-bonn/veranstaltungen/detail/-/content/politikererfolgreich-vermitteln-kommunikation-in-der-kommunalpolitik-6>

Mit diesem Online-Seminar werden die Grundlagen der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit vermittelt.

- **Social Media in der Kommunalpolitik - Teil 1 / Teil 2**

27. Januar 2021 Teil 1 (Profile, Inhalte, Ziele, Strategien, Plattformen) - <https://www.kas.de/de/web/bundesstadtbonn/veranstaltungen/detail/-/content/social-media-in-der-kommunalpolitik-1>

09. Februar 2021 Teil 2 (Konzepte, Textformate, Bild- und Videofor-

mate, Live-OnlineMeetings) - <https://www.kas.de/de/web/bundesstadtbonn/veranstaltungen/detail/-/content/social-media-in-der-kommunalpolitik>

Kompakt-OnlineSeminar für die kommunalpolitische Praxis (kostenfrei, jeweils 18.00 - 21.15 h)

- **Live im Online-Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern - im digitalen Canvassing mit Sympathie überzeugen**

04. März 2021 - <https://www.kas.de/de/web/bundesstadt-bonn/veranstaltungen/detail/-/content/live-imonline-dialog-mit-buergerinnen-und-buergern-im-digitalen-canvassing-mit-sympathieueberzeuge>

Kompakt-OnlineSeminar für die kommunalpolitische Praxis (kostenfrei, 18.00 - 21.15 h)

- **Kommunalpolitische Botschaften im Video-Podcast**

25. Februar 2021 - <https://www.kas.de/de/web/bundesstadt-bonn/veranstaltungen/detail/-/content/kommunalpolitische-botschaften-im-video-podcast>

Kompakt-OnlineSeminar für die kommunalpolitische Praxis (kostenfrei, 18.00 - 21.15 h)

- **Moderation und Leitung von Online-Meetings und -Events**

13. Januar 2021 - <https://www.kas.de/de/web/bundesstadt-bonn/veranstaltungen/detail/-/content/moderation-und-leitung-von-online-meetings-und-events>

Kompakt-OnlineSeminar für die kommunalpolitische Praxis (kostenfrei, 18.00 - 21.15 h)

- **„Und was halten Sie davon?“ - Online-Interviews auch in Krisenzeiten sicher und erfolgreich führen**

16. März 2021 - <https://www.kas.de/de/web/bundesstadt-bonn/veranstaltungen/detail/-/content/und-was-halten-sie-davon-online-interviews-auch-in-krisenzeiten-sicher-und-erfolgreich-fuehren>

Kompakt-OnlineSeminar für die kommunalpolitische Praxis (kostenfrei, 18.00 - 21.15 h)

Kommunalpolitische Seminare

Angebote der Bildungswerke der KPV

Die Kommunalpolitische Vereinigung von CDU und CSU (KPV) bietet über Bildungswerke in einzelnen Ländern kommunalpolitische Seminare an:

- Nordrhein-Westfalen: <https://www.kpv-nrw.de/bildungswerk.html>

- Sachsen-Anhalt: <https://bildungswerksachsenanhalt.wordpress.com/>

- Sachsen: www.bks-sachsen.de

- Thüringen: <http://bw-kommunalhilfe.de/>

- Niedersachsen: <https://kpv-bildungswerk-nds.de/>

Impressum

Herausgeber

Michael Grosse-Brömer MdB,

Stefan Müller MdB,

Christian Haase MdB

CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Platz der Republik 1

11011 Berlin

V.i.S.d.P.: Arbeitsgemeinschaft

Kommunalpolitik, Dominik Wehling

T 030. 227-5 29 62

F 030. 227-5 60 91

dominik.wehling@cducsu.de

Diese Veröffentlichung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.



Foto: Dominik Wehling

Wir wünschen Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Neue Jahr! - Wir hoffen, Sie bleiben gesund und behütet - und freuen uns darauf, Sie im kommenden Jahr wieder persönlich treffen zu können.